

Harald
Stolzlechner

Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen

**Dargestellt am Beispiel von Schipisten,
einschließlich ihrer Nebenanlagen,
wie Lawinenspreng-, Beschneiungs-
und Flutlichtanlagen**



Institut für Föderalismus

Harald
Stolzlechner

Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen

**Dargestellt am Beispiel von Schipisten,
einschließlich ihrer Nebenanlagen,
wie Lawinenspreng-, Beschneiungs-
und Flutlichtanlagen**

Institut für Föderalismus - Schriftenreihe
Band 88

herausgegeben vom
Institut für Föderalismus, Innsbruck
Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger

Die Herausgabe dieses Buches erfolgte mit freundlicher Unterstützung
durch:

Wirtschaftskammer Tirol
Fachgruppe der Seilbahnen



Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der Seilbahnen



Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen
Dargestellt am Beispiel von Schipisten, einschließlich
ihrer Nebenanlagen, wie Lawinenspreng-, Beschneiungs-
und Flutlichtanlagen

von
Harald Stolzlechner



Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien

Zitiervorschlag: *Stolzlechner*, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen (2002) [Seite]

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://ddb.de> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2002 by Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1090 Wien

ISBN: 3-7003-1425-6

Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic Wien

Vorwort

Sportanlagen aller Art sind für die heutige Gesellschaft ein Faktor von enormer wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung. Sie werfen zuweilen freilich auch schwierige Rechtsprobleme auf, insbesondere, was das Zusammenspiel von Gewerberecht und dem in die Zuständigkeit der Länder fallenden Veranstaltungs- und Sportrecht betrifft.

Diese Fragen sind nicht nur bundesstaatlich von Interesse, sondern auch von höchster Praxisrelevanz mit beachtlichen Konsequenzen für Verwaltung und Wirtschaft.

Das Institut für Föderalismus hat sich bereits in einer früheren Publikation (Pernthaler/Lukasser/Rath-Kathrein, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen, 1996) mit derartigen Abgrenzungsfragen befasst. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die seinerzeitige Fallstudie naturgemäß keine vollständige Antwort auf die immer neuen Fragen in Zusammenhang mit Sportanlagen geben konnte.

Das Institut für Föderalismus hat daher auf Initiative von HR Univ.Prof. Dr. Bernd Stampfer, Gewerbereferent des Amtes der Tiroler Landesregierung, ein Rechtsgutachten zur Klärung verschiedener grundsätzlicher Fragen der Anwendung des Gewerberechts auf Sportanlagen in Auftrag gegeben. Für das Projekt konnte Univ.Prof. Dr. Harald Stolzlechner, Universität Salzburg, und damit ein besonderer Experte auf dem Gebiet des Gewerberechts gewonnen werden.

Der Autor hat die Arbeit termingetreu im Frühjahr 2002 abgeliefert. Im Zuge der Vorbereitungen für die Drucklegung wurde vom Parlament die Novelle zur Gewerbeordnung beschlossen, was verschiedene redaktionelle Anpassungen erforderlich machte, die jedoch allesamt noch eingearbeitet werden konnten.

Das Institut für Föderalismus freut sich, eine sowohl bundesstaatlich wichtige als auch für die Verwaltungspraxis bedeutsame Arbeit der Öffentlichkeit vorlegen zu können.

Innsbruck, im September 2002

Peter Bußjäger

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	IX
I. Schisport als Massensport; wirtschafts-, gesundheits- und gesellschaftspolitische Bedeutung des modernen Schisports .	1
II. Mechanische Aufstiegshilfen und präparierte Schipisten als Voraussetzungen für die Entwicklung des Schilaufs zum Massensport	3
III. Rechtsfragen der Errichtung, Erhaltung und des Betriebs von Schipisten, einschließlich der dazugehörigen Lawinen-spreng-, Beschneiungs- und Flutlichtanlagen.....	5
A. Technisch/wirtschaftliche sowie rechtliche Vorbemerkungen	5
B. Die rechtliche Beurteilung von Schipisten, Beschneiungsanlagen etc in der derzeitigen Verwaltungspraxis	8
C. Betrieb von Sportanlagen als „Unternehmen öffentlicher Belustigung“ (§ 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994).....	15
1. Bisherige Auffassungen	15
2. Eigener Interpretationsversuch	16
a) Die in § 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994 erwähnten Unternehmenstypen; der systematische Kontext	17
b) Wörtlich-grammatikalische Interpretation	18
c) Historische Interpretation.....	19
d) Errichtung, Erhaltung und Betrieb von Schipisten als „Unternehmen öffentlicher Belustigung“	23
D. Betrieb von Schipisten, einschließlich von Nebenanlagen, im Bereich von Seilbahnen	25
1. Seilbahnen als Eisenbahnen	25
2. Seilbahnanlage als Eisenbahnanlage; Schipiste als Anlage eines „Unternehmens öffentlicher Belustigung“	26
3. Einzelfragen	27

E.	Betrieb von Schipisten, einschließlich von Nebenanlagen, im Bereich von Schleppliften.....	29
1.	Betrieb von Schipisten im Bereich von Schleppliften	30
2.	Betrieb von Beschneiungsanlagen im Bereich von Schleppliften	33
F.	Privatrechtliche Pistensicherung; verfassungspolitische Über- legungen zu einem speziellen Sportanlagenrecht der Länder	34
1.	Privatrechtliche Pistensicherungspflicht	35
2.	Sportstättenrecht und Belästigungsschutz der Nachbarn	37
IV.	Rechtsfragen der Errichtung und des Betriebs von modernen Formen der Aufstiegshilfen (Kleinschlepplifte mit niederer Seilführung, Schiförderbänder, Snowtubing-Anlagen).....	41
A.	Technisch/wirtschaftliche Beschreibung der erwähnten Aufstiegshilfen.....	41
B.	Betrieb der erwähnten technischen Aufstiegshilfen als dem Gewerbe der Schleppliftunternehmen (§ 156 GewO 1994) vorbehaltene Tätigkeiten?.....	42
1.	Die Schleppliftunternehmen vorbehaltenen Tätigkeiten	42
2.	Beförderung mit Kleinschleppliften mit niederer Seilführung, Schiförderbändern sowie mit Snowtubing-Anlagen.....	43
C.	Verwendung von Kleinschleppliften mit niederer Seilführung und Schiförderbändern im Schischulbetrieb	45
V.	Zusammenfassung der Ergebnisse	50
	Literaturverzeichnis.....	55

Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angeführten Ort
ABGB	Allgemein bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BGBI	Bundesgesetzblatt
BJA-VD	Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
BlgNR	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BM	Bundesminister
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz BGBI 1930/1
EB	erläuternde Bemerkungen
Ebd	Ergänzungsband
Erk	Erkenntnis
etc	et cetera
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen
ff	und der, die folgenden
FN	Fußnote
FS	Festschrift
G	Gesetz
GewO 1994	Gewerbeordnung BGBI 1994/194 idF zuletzt BGBI I 2002/111
GewRNov 1997	Gewerberechtsnovelle 1997 BGBI I 1997/63
GewRNov 2002	Gewerberechtsnovelle 2002 BGBI I 2002/111
GP	Gesetzgebungsperiode
GZ	Geschäftszahl
ha	Hektar
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
IFÖ	Institut für Föderalismus, Innsbruck

insb	insbesondere
iS	im Sinne
iVm	in Verbindung mit
JB1	Juristische Blätter
km	Kilometer
KPzGewO	Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung 1859
Krnt	Kärnt(en, -ner)
LGB1	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit	litera (Buchstabe)
m	Meter
MGA	Manz – Große Ausgabe der österreichischen Gesetze (zB MGA ABGB)
Mio	Millionen
NÖ	niederösterreichisch(e,-n)
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	oberösterreichisch(e,-n)
ÖGZ	Österreichische Gemeinde-Zeitung
ÖNORM	Österreichische Norm
ÖZV	Österreichische Zeitschrift für Verkehrswissenschaft
ÖZW	Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
Sbg	Salzburg(er)
Stmk	Steiermark, steiermärkische(s)
StVO	Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl 1960/159 idF zuletzt BGBl I 2002/80
Tir	Tirol(er)
udgl	und dergleichen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G 2000	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz BGBl I 2000/89 idF zuletzt BGBl I 2002/50

VfSlg	Sammlung von Erkenntnissen und Beschlüssen des Verfassungsgerichtshofes
vgl	vergleiche
Vlbg	Vorarlberg(er)
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Sammlung von Erkenntnissen und Beschlüssen des Verwaltungsgerichtshofes
WKG	Wirtschaftskammergesetz 1998 BGBl I 1998/103 idF zuletzt BGBl I 2001/153
Wr	Wien(er)
WRG	Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl 1959/215 idF zuletzt BGBl I 2002/65
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
Zl	Zahl
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht

I. Schisport als Massensport; wirtschafts-, gesundheits- und gesellschaftspolitische Bedeutung des modernen Schisports

Der Schisport ist für die Freizeit-, Erholungs- und Fremdenverkehrswirtschaft Österreichs von überragender Bedeutung; dies einerseits deshalb, weil die Österreicher selbst in großer Zahl die heimischen Schisporteinrichtungen in Anspruch nehmen; andererseits kommen jährlich tausende ausländische Wintersportgäste zum Schifahren in die alpinen Regionen.¹ Neben der wirtschaftlichen Relevanz kommt dem Schisport in seiner Ausprägung als Massensport heute vermehrt auch allgemeine gesundheits- und gesellschaftspolitische Bedeutung zu. In einer hochtechnisierten und motorisierten Gesellschaft, in der die Menschen viel Zeit vor Computer- und Fernsehbildschirmen sowie in technischen Fortbewegungsmitteln (zB Kraftfahrzeugen) verbringen, bildet der „*Schisport als Gesundheitsofferte*“² eine wichtige ausgleichende Komponente zur allgemeinen Bewegungsarmut. Schilaufr als Massensport trägt dazu bei, die zivilisatorischen Folgeerscheinungen der allgemeinen Bewegungsarmut (zB Herz-Kreislaufkrankungen) abzuschwächen. Schließlich erfüllt der Schisport heute als eine in intakter Umwelt ausgeübte Sportart eine wichtige soziale Ausgleichsfunktionen: Beim Schilaufr findet der moderne Mensch Entspannung und Erholung von beruflichem Stress und familiärem Alltag, denn: „Schifahren bringt dem Einzelnen Freude, Vergnügen und Erholung“.³

Die Entwicklung des Schilaufrs zum Massensport hat nicht nur Positives bewirkt, es gibt auch Schattenseiten. Diese können schlagwortartig umschrieben werden mit: Massentourismus, Verkehrsstaus, stetig steigende Zahl von Schiunfällen, enormer Flächenverbrauch, Zurückdrängung der Naturlandschaften sowie sonstige Umweltbeeinträchtigungen.⁴ Mit Anzahl und Intensität gesellschaftlicher Probleme in einem bestimmten Kontext nehmen erfahrungsgemäß auch die rechtlichen Problemstellungen zu. Dies ist im Bereich des Schirechts nicht anders. So hat etwa die ständig steigende Anzahl von Schiunfällen und der damit einhergehenden Personenverletzungen zu einer verstärkten Auseinan-

1 Grundsätzlich zum Schisport im Kontext von Freizeit, Gesellschaft und Tourismus *Bachleitner* (Hrsg), *Alpiner Wintersport*³ 11 ff.

2 Vgl dazu *Aigner*, Schisport als Gesundheitsofferte und Risikofaktor in der Risikogesellschaft, in *Bachleitner* (Hrsg), *Alpiner Wintersport*³ 139 ff.

3 So treffend *Pichler/Holzer*, Handbuch des österreichischen Skirechts 1.

4 Zum Problembereich Schisport/Umwelt/Natur vgl *Bachleitner*, Schisport zwischen Ökologisierung und Ideologisierung, in *Bachleitner* (Hrsg), *Alpiner Wintersport*³ 111 ff.

dersetzung der Gerichte und der Zivilrechtslehre mit den Schadenersatzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Schiunfällen geführt.⁵

Um die mit dem Massentourismus verbundenen negativen Auswirkungen auf (alpine) Landschaft und Natur so gering wie möglich zu halten, haben die Länder in der jüngsten Vergangenheit die **natur-schutzrechtlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten hinsichtlich der für den Schisport relevanten Anlagen verschärft**. In den Bundesländern, in denen Wintersport ausgeübt wird, sind heute Maßnahmen, wie zB die Anlage von Schitrassen, die Errichtung und Erweiterung von Schipisten und Beschneiungsanlagen sowie die Präparierung von Schipisten bewilligungs- oder anzeigepflichtig.⁶

5 Vgl dazu das Grundlagenwerk von *Pichler/Holzer*, Handbuch des österreichischen Skirechts insb 133 ff; ferner *Reischauer* in *Rummel* (Hrsg) Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch² (1992) § 1319a Rz 24 ff sowie *Harrer* in *Schwimann* (Hrsg), Praxiskommentar zum ABGB² (1997) § 1319a Rz 4 ff; alle mit weiterführenden Hinweisen auf Judikatur und Literatur.

6 Vgl dazu den Überblick über die naturschutzrechtliche Behandlung von Sportanlagen bei *Bußjäger*, Österreichisches Naturschutzrecht 56 ff.

II. Mechanische Aufstiegshilfen und präparierte Schipisten als Voraussetzungen für die Entwicklung des Schilaufs zum Massensport

Die Entwicklung des Schilaufs zum Massensport ist ohne moderne Technik nicht denkbar. In den Anfangstagen des Alpenschilaufs sind die (wenigen) Schisportler zunächst selbst aufgestiegen, um dann über tief verschneite und unberührte Hänge zu Tal zu fahren. Heute ist dieses Vergnügen den Tourenschifahrern vorbehalten.⁷ Hingegen wird die Masse der Wintersportler gegenwärtig mit technischen Aufstiegshilfen (Seilbahnen, Sesselliften, Schleppliften etc) auf den Berg befördert und sie fährt auf vielfach „künstlich“ gestalteten, durch Sicherheitsvorrichtungen abgesicherten und präparierten Pisten, also im „organisierten Schiraum“⁸, zu Tal. Dabei sorgen *Lawinensprenganlagen* für Lawinensicherheit, erzeugen und verteilen *Kunstschneeerzeugungs(Beschneigungs)anlagen* Kunstschnee auf tiefer gelegene Pisten, um den Schilauf auch bei geringem natürlichem Schneefall zu ermöglichen, und beleuchten *Flutlichtanlagen* Hänge und Pisten, um auch bei Dunkelheit und schlechter Sicht das Schilaufen zu ermöglichen.⁹ Mit der technischen und touristischen Entwicklung des Schilaufs zum Massensport hat die rechtliche Entwicklung nicht mitgehalten. Weitgehend unklar ist bis heute, wie der Betrieb, also Errichtung, Erhaltung sowie Präparierung von Schipisten, einschließlich der Errichtung und des Betriebs von Lawinenspreng-, Beschneigungs- und Flutlichtanlagen, rechtlich einzuordnen sind.

7 Unter **Tourenschifahren** wird das Bergsteigen im winterlichen Gebirge mit Hilfe von Schiern und „Fellen“ ohne Benutzung von mechanischen Aufstiegseinrichtungen in meist unerschlossenen Landschaftsräumen verstanden (so *Kanonier*, Rechtliche Aspekte der Wegfreiheit im Bergland 72, im Anschluss an *Lorch*, Trendsportarten in den Alpen, CIPRA Kleine Schriften 12/95, Vaduz 1994); vgl ferner *Lamprecht*, Rechtsfragen zum Problem Skitourengehen auf Skipisten und Pistenpräparierung, speziell durch Pistenpflegegeräte mit Windenzusatz, in *Tades/Danzl/Graninger* (Hrsg), Ein Leben für Rechtskultur, FS-Dittrich (2000) 605 ff.

8 Dazu vgl etwa *Dittrich/Reindl*, Rechtsprobleme beim Verlassen des organisierten Schiraumes, ZVR 1981, 225 ff; *Dittrich/Reindl*, Schilaufen im Wald, ZVR 1988, 353 ff sowie *König*, Pistensicherung jenseits des Pistenrands, ZVR 1986, 2 ff (jeweils mit weiteren Hinweisen auf Judikatur und Literatur); vgl hingegen zum „freien“ Schifahren im Wald *Malaniuk*, Österreichisches Bergsportrecht² (2000) 60 ff.

9 In Österreich werden rund 2400 Seilbahnen und Lifte, ca 300 Beschneigungsanlagen und etwa 18 000 Schipisten betrieben, die mehr als 2500 km lang sind und 25 000 ha Grundfläche umfassen; die Zahlen laut dem Artikel „Alpenglücken: Der Berg ruft, die Politiker feiern – und die Gipfel brennen“, in „Die Presse“ vom 20. 3. 2002. Den Zusammenhang zwischen dem Ausbau der Seilbahnen und der wirtschaftlichen Entwicklung des Wintertourismus beleuchtet auch *Schlögl*, Wintertourismus und Seilbahnwirtschaft, in *Bachleitner* (Hrsg), Alpiner Wintersport³ 46 ff; laut einer dort wiedergegebenen Statistik des Fachverbandes der Seilbahnen, Wirtschaftsdaten 1995/96, bestanden in Österreich 1996 3235 Seilbahn- und Schleppliftenanlagen, die 528 Mio Beförderungen durchführten.

Diese rechtliche Unklarheit sorgt für Unsicherheit in der Vollziehungspraxis und führt zu einem teilweise unterschiedlichen Vorgehen der Behörden bei Errichtung und Betrieb von Schipisten bzw. von Lawinenspreng-, Beschneiungs- oder Flutlichtanlagen. Den Fragen der rechtlichen Einordnung des Betriebs sowie der Errichtung von Schipisten, einschließlich des Betriebs von wichtigen Nebenanlagen, wie Lawinenspreng-, Beschneiungs- und Flutlichtanlagen soll im Folgenden nachgegangen werden.

Im Bereich der mechanischen Aufstiegshilfen gibt es neuentwickelte, technische Geräte, die sich vom „klassischen“ Schlepplift erheblich unterscheiden. So werden etwa von Schischulen immer häufiger Schiförderbänder sowie Kleinschlepplifte mit niederer Seilführung zur Beförderung der Schischüler verwendet. In Mode gekommen sind ferner Snowtubing-Anlagen. Dabei werden Wintersportler in einem mit Luft gefüllten Reifen (Tube) bergwärts gezogen, an der Scheitelstelle wird der „Tube“ aus der Seilführung ausgeklinkt und die Wintersportler fahren anschließend mit dem Tube zu Tal. Die rechtliche Einordnung dieser neuen Formen mechanischer Aufstiegshilfen bereitet in der Vollziehungspraxis Schwierigkeiten. Auch auf diese Fragen soll in weiterer Folge eine Antwort versucht werden.

III. Rechtsfragen der Errichtung, Erhaltung und des Betriebs von Schipisten, einschließlich der dazugehörigen Lawinenspreng-, Beschneigungs- und Flutlichtanlagen

Im Folgenden geht es um die rechtliche Zuordnung von *Schipisten*, einschließlich der dazugehörigen *Nebenanlagen* (Lawinenspreng-, Beschneigungs- und Flutlichtanlagen), im Zusammenhang mit **Eisenbahnanlagen** (Seilbahnen, Sesselliften) oder **gewerblichen Betriebsanlagen** (Schleppliften). Das Hauptaugenmerk ist dabei auf die Frage zu richten, ob Schipisten als solche, daneben aber auch, ob Lawinenspreng-, Beschneigungs- sowie Flutlichtanlagen als gewerbliche Betriebsanlagen zu qualifizieren sind und folglich für Errichtung und Betrieb von Schipisten, namentlich aber von Lawinenspreng-, Beschneigungs- sowie Flutlichtanlagen eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung (§ 74 ff GewO 1994) erforderlich ist.

A. Technisch/wirtschaftliche sowie rechtliche Vorbemerkungen

- a) Grundsätzlich ist der Schilauflauf im Bereich mechanischer Aufstiegs- hilfen nur im organisierten Schiraum, also auf *markierten und gesicherten Pisten oder Schirouten* zulässig.¹⁰ Nach der ÖNORM 4611 versteht man unter einer **Schipiste** eine allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Schiern vorgesehene und geeignete Strecke, die markiert und vor typischen Gefahren, namentlich Lawinengefahren, gesichert ist. Gleiches gilt für Schirouten, jedoch müssen diese im Unterschied zur Piste nicht kontrolliert und präpariert werden.¹¹ Herkömmlich wird auch angenommen, dass eine Piste nur dann vorliegt, wenn sie für die Präparierung durch ein Pistengerät (ab ca 4 m) geeignet ist.¹²

Für die Errichtung (Anlage) von Schipisten sind in aller Regel erhebliche Erdbewegungen sowie sonstige Eingriffe in Natur, Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich (zB Beseitigung natürlicher Hinder-

10 Näher dazu *Kanonier*, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland 71; grundsätzlich zur Pistensicherungspflicht als Nebenpflicht aus dem Beförderungsvertrag *Pichler/Holzer*, Handbuch des österreichischen Skirechts 23 ff sowie *Stock*, Das ABC des Freizeitrechts (1994) Stichwort „Schifahren“.

11 So *Kanonier*, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland 71.

12 *Jäger/Blauensteiner*, Forstrecht² (Wien 1997) 158.

nisse).¹³ Die Erdbewegungen und sonstigen Herstellungsarbeiten werden herkömmlich von befugten Erdbewegungs- bzw Tiefbauunternehmen (im Auftrag der Seilbahnwirtschaft) durchgeführt. Finanziert werden diese Arbeiten überwiegend von jenen Seilbahn- bzw Schlepliftunternehmen, in deren örtlichem Bereich die Schipisten gelegen sind. Die Gewährung von öffentlichen Mitteln, wie zB Landes- oder Gemeinde-Fremdenverkehrsförderungsmittel, kommt in unterschiedlichem Ausmaß vor.

- b) Schipisten werden aber nicht nur angelegt, sondern auch betrieben. Zu diesem Betrieb gehört namentlich die Kontrolle der Pistensicherung, die Pistenpräparierung (Verteilung und Planierung des Schnees zur Haltbarmachung), vor allem aber Errichtung und Betrieb von Lawinenspreng-, Beschneiungs- und Pistenbeleuchtungsanlagen¹⁴. Diese betrieblichen Tätigkeiten werden durchwegs von den Seilbahn- bzw Schlepliftunternehmen selbst bzw von ihren Bediensteten durchgeführt und finanziert; sie erhalten dazu allenfalls Fördermittel von öffentlichen Körperschaften (zB Gemeinden). Nur ganz selten kommt es vor, dass eine Gemeinde und ein Seilbahnunternehmen gemeinsam eine Beschneiungsanlage errichten und betreiben sowie die Pistenpräparierung durchführen. Ganz ausnahmsweise begegnet es ferner, dass Pistenpräparierung und Beschneigung von einem selbständigen Unternehmer (*Pistenpräparierer*) im Auftrag eines Seilbahnunternehmens durchgeführt wird. In solchen Fällen werden in aller Regel die Maschinen für die Pistenpräparierung vom Seilbahnunternehmen zur Verfügung gestellt.¹⁵

Bei Errichtung und Betrieb von **Beschneiungsanlagen** werden in der Praxis unterschiedliche Betriebsformen verwendet, nämlich Niederdruck (Propeller)systeme sowie Hochdruck(Lanzen)systeme. Beim **Niederdruck(Propeller)system** ist der Schneeerzeuger in der Regel ortsveränderlich. Erforderlich ist lediglich eine Wasser- und Stromzufuhr. Der Schnee wird durch Eindüsen von Wasser in einen mittels eines (in einem kurzen Rohr befindlichen) Propellers erzeugten Luftstrom hergestellt. Beim **Hochdruck(Lanzen)system** sind die Schneeerzeuger grundsätz-

13 Diese Eingriffe in die Natur sind der rechtspolitische Grund dafür, dass die Errichtung von Schipisten nach den meisten Naturschutzgesetzen bewilligungs- bzw anzeigepflichtig ist; vgl dazu den Überblick über die naturschutzrechtliche Behandlung von Sportanlagen bei *Bußjäger*, Österreichisches Naturschutzrecht 56 ff.

14 In VwGH 4.9.2000, 97/10/0140 qualifizierte der VwGH die Erteilung einer **natur-schutzbehördlichen Bewilligung für die Errichtung einer Schipistenbeleuchtung** (im Zusammenhang mit einem Doppelsessellift) als rechtlich unbedenklich.

15 Diese wirtschaftlich/technischen Vorbemerkungen beruhen auf Aussagen eines seilbahntechnischen Amtssachverständigen, die mir vom IFÖ freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurden.

lich stationär (Ortsveränderung ist möglich, aber aufwändig). Erforderlich ist eine Zufuhr von Druckluft und Wasser. Das Wasser wird in einer Mischkammer oder Düse durch zugeleitete Druckluft zerstäubt und ausgeblasen. Das Wasser wird in beiden Betriebsformen aus natürlichen Gewässern (zB Bach, See) oder aus eigens errichteten Reservoiren (zB Speicherteich, unterirdische Behälter) entnommen. Wesentliche Bestandteile von Beschneiungsanlagen sind danach: Wasserentnahmebauwerk, Pumpstation (eventuell Druckerhöhungspumpstationen), unterirdisches Rohrleitungssystem entlang der Piste, Hydranten, Schneeerzeuger (Lanze, Propeller), elektrische Steuerungsanlage.¹⁶

- c) Eine **Wasserentnahme zum Zweck der Speisung einer Beschneiungsanlage** ist üblicherweise als eine über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benützung von Gewässern zu qualifizieren. Für eine solche Wasserentnahme sowie für die Errichtung der erforderlichen Wassersammeleinrichtungen (zB Speicherbecken), einschließlich der Leitungsanlagen (zB Druckleitungen), ist folglich in aller Regel eine *wasserrechtliche Bewilligung gemäß den §§ 9 ff WRG* erforderlich. Kein Gegenstand einer solchen wasserrechtlichen Bewilligung ist die *Beschneigung an sich*; diese wäre nur unter der Voraussetzung genehmigungspflichtig, dass durch die Beschneigung eine unzulässige Einwirkung iS des § 32 WRG bewirkt würde.¹⁷

Überdies ist die Errichtung von **Beschneiungsanlagen** üblicherweise auch **naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig** (vgl etwa § 6 lit e Tiroler NaturschutzG 1997 LGBl 1997/33 idF LGBl 2002/14).¹⁸ In Vorarlberg werden Beschneiungsanlagen als Änderungen von Schipisten in der Praxis als bewilligungspflichtig behandelt.¹⁹ Sofern von einer Be-

16 Die Beschreibung der Beschneiungsanlagen entnehme ich technischen Unterlagen, die mir freundlicherweise vom IFÖ zur Verfügung gestellt wurden.

17 So zutreffend VwGH 13.10.1992, 90/07/0076; zur wasserrechtlichen Genehmigung nach den §§ 9 ff WRG allgemein Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht (1993) § 9 Rz 1 ff sowie Kaan/Braumüller, Handbuch Wasserrecht (2000) 48 ff.

18 Ähnlich gilt gemäß § 25 Abs 1 lit h Sbg NaturschutzG 1999 LGBl 73 idF LGBl 2001/46 die „Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneigung von Flächen sowie die wesentliche Änderung des Betriebes von solchen Anlagen“ als bewilligungspflichtige Maßnahme; namentlich der letzte Teil des Tatbestandes („wesentliche Änderung des Betriebes“) bedeutet, dass, sofern bei einem Gleichbleiben der Anlage der Betrieb wesentlich geändert (zB im Ausmaß oder Art der Beschneigung) wird, ein naturschutzbehördliches Verfahren erforderlich wird. Zu verweisen ist dabei auf die von der Sbg Landesregierung beschlossenen „Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Beschneiungsanlagen im Land Salzburg“, die (als interner Verwaltungsakt) eine Entscheidungshilfe für Liftgesellschaften, Sachverständige und Behörden darstellen (so treffend Loos, Salzburger Naturschutzgesetz 1993, Schriftenreihe des Landespressebüros „Salzburg Dokumentationen“ Nr 109 [1993] 83).

19 Vgl dazu Bußjäger, Österreichisches Naturschutzrecht 58.

schneigungsanlage erzeugter Kunstschnee etwa durch Windverfrachtung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO) gelangt, kann für Errichtung und Betrieb einer Beschneigungsanlage ferner eine **straßenpolizeiliche Genehmigung nach § 90 Abs1 StVO** erforderlich werden.²⁰ In **baurechtlicher Hinsicht** werden Beschneigungsanlagen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich behandelt; so ist etwa gemäß § 1 Abs 3 lit e Tir Bauordnung 2001 LGBl 2001/94 angeordnet, dass die Bestimmungen der Tir BauO nicht für Beschneigungsanlagen gelten.²¹

Werden **Schipisten in einem größeren Flächenausmaß**, einschließlich der dazugehörigen Seilförderanlagen, errichtet, erweitert oder sonst verändert, kann für eine solche Maßnahme bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein **UVP-Verfahren** vorgesehen sein. So ist etwa die „*Neuerschließung von Gletscherschigebieten*“ jedenfalls (also ohne Bedachtnahme auf Größe und Umfang des Schigebiete) eine UVP-pflichtige Maßnahme, während die „*Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten*“²² lediglich dann eine UVP-pflichtige Maßnahme darstellt, wenn das Projekt ein bestimmtes Flächenausmaß (mindestens 20 Hektar) überschreitet. Hingegen hat für die „*Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A*“ ab dem gesetzlich festgelegten Mindestschwellenwert (notwendige Flächeninanspruchnahme von 10 Hektar) eine Einzelfallprüfung zu erfolgen.²³ Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

B. Die rechtliche Beurteilung von Schipisten, Beschneigungsanlagen etc in der derzeitigen Verwaltungspraxis

- a) Hinsichtlich Errichtung und Betrieb (Erhaltung, Sicherung, Präparierung) von Schiabfahrten bzw Schipisten, einschließlich wichtiger

20 Vgl dazu Zeleny, Beschneigungsanlagen aus der Sicht der StVO, in Tades/Danzl/Graninger (Hrsg), Ein Leben für Rechtskultur, FS-Dittrich (2000) 669 ff.

21 Schwaighofer/Sallinger, Handbuch des Tiroler Baurechts² (1999) § 1 Rz 10 führen dazu lediglich aus, dass die in den lit e (f und g) angeführten baulichen Anlagen dem Wasserrecht etc unterliegen und dass zufolge dieser spezifischen Eigenart diesen Anlagen mit dem Instrumentarium des Baurechts nicht ausreichend entsprochen werden könne.

22 Vgl dazu Anhang 1 Spalte 1 Z 12 a und b UVP-G 2000.

23 Vgl Anhang 1 Spalte 3 Z 12c UVP-G 2000.

Nebenanlagen, wie zB Lawinenspreng-, Beschneigungs- und Flutlichtanlagen, gibt es derzeit keine abgesicherte, allgemein akzeptierte Rechtsansicht. Die Behördenpraxis ist von Uneinheitlichkeit und Unsicherheit geprägt. Sie kann thesenartig wie folgt charakterisiert werden: Nach Ansicht des BMWA kann der Betrieb einer Schiabfahrt, einschließlich der damit zusammenhängenden Nebenanlagen, sei es allein, sei es im Zusammenhang mit einem Schleplift, als gewerbliches Unternehmen (§ 1 GewO 1994) geführt und können folglich Schipisten, samt Nebenanlagen, als gewerbliche Betriebsanlagen (§§ 74 ff GewO 1994) qualifiziert werden. Ansatzpunkt für die Einbeziehung von Schipisten einschließlich der Nebenanlagen in das GewO 1994-Regime ist dabei weniger das gewerbliche Berufsrecht, als mehr das gewerbliche Betriebsanlagenrecht. Die Richtigkeit dieser Auffassung wurde immer schon von verschiedenen Behörden der Bezirks- und Landesinstanz in Zweifel gezogen. In der Verwaltungsrechtslehre gibt es vereinzelte Stimmen zum Thema, eine wirklich umfassende und profunde Untersuchung der vorliegenden Problematik fehlt jedoch.

Unternimmt man den Versuch, sich der vorliegenden Problematik von der berufsrechtlichen Seite her anzunähern, ist davon auszugehen, dass nach Ansicht des BMWA eine „Schiabfahrt“ grundsätzlich als eigenes hierfür gemeldetes Gewerbe betrieben werden kann (vgl Protokoll der Gewerbereferententagung von 1999, BMWA 16.12.1999, GZ 33.820/16-III/A/1/99). Dies ist nur denkbar, wenn man den „Betrieb einer Schiabfahrt“/„Betrieb einer Beschneigungsanlage“ als freies Gewerbe qualifiziert.

Gemäß § 5 Abs 2 GewO 1994 sind Tätigkeiten iS des § 1 Abs 1 GewO 1994, die nicht als reglementierte Gewerbe oder Teilgewerbe ausdrücklich angeführt sind, als „freie Gewerbe“ zu qualifizieren. Mit dieser Regelung wird zum Ausdruck gebracht, dass alle unter den Geltungsbereich der GewO 1994 fallenden und nicht in der Gewerbeliste des § 94 sowie in einer Verordnung gemäß § 31 Abs 3 ausdrücklich angeführten Tätigkeiten freie Gewerbe sind.²⁴

Die GewO 1994 enthält keine (taxative) Liste der freien Gewerbe. § 5 Abs 2 GewO 1994 schließt alle bisher bekannten freien Gewerbe, aber auch hinkünftig entstehende (der GewO 1994 unterliegende) selbständige Berufe ein. Sie ist insofern für die Entwicklung neuer Unternehmensarten offen. Unbeschadet des Fehlens einer gesetzlich festgelegten Liste der freien Berufe, gibt es in der Gewerbepraxis (unverbind-

24 So die RV zur GewRNov 1997, 644 BlgNR 20. GP; zitiert bei Stolzlechner/Grabler/Wendl, GewO-Kommentar, § 5 Rz 6.

liche) *Listen freier Berufe*, in der die nach bisheriger Gewerbepraxis aktuell bestehenden und ausgeübten Arten der freien Berufe in alphabetischer Reihenfolge zusammengefasst sind. In der vom BMWA erstellten und ins Internet gestellten „**Liste der freien Unternehmenstätigkeiten**“ ist etwa ein freies Gewerbe „*Betrieb einer Schiabfahrt/Schipiste*“ ebenso wenig enthalten wie ein freies Gewerbe „*Betrieb einer Beschneigungs- bzw Flutlichtanlage*“. Dies ist insofern bemerkenswert, als andere mit dem Schisport zusammenhängende unternehmerische Tätigkeiten, denen bei weitem nicht die praktische Bedeutung der Errichtung und des Betriebs von Schipisten zukommt, wie „*Schiaufbewahrung und Schi-service*“ sowie „*Schipisten- und Grünflächenmähdienst*“ als freie Gewerbe angeführt sind.²⁵ Der Umstand, dass unternehmerische Tätigkeiten wie „*Betrieb einer Schiabfahrt/Schipiste*“ oder „*Betrieb einer Beschneigungs- bzw Flutlichtanlage*“ in der „Liste der freien Unternehmenstätigkeiten“ nicht angeführt sind, ist ein erstes wichtiges Indiz dafür, dass es sich beim „*Betrieb einer Schipiste*“ um keine der GewO 1994 unterliegende Tätigkeit handelt.²⁶

In die angedeutete Richtung sind auch einschlägige Bestimmungen des Rechts der Wirtschaftskammerorganisation zu deuten. Gemäß § 2 Abs 1 WirtschaftskammerG BGBl I 1998/103 sind alle physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, die zum selbständigen Betrieb von Unternehmungen des Gewerbes, der Industrie, des Bergbaues, des Handels, des Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung, des Tourismus und der Freizeitwirtschaft berechtigt sind, Mitglieder der Wirtschaftskammern und ihrer Fachorganisationen. Gemäß § 2 Abs 2 WirtschaftskammerG 1998 zählen zu den Mitgliedern jedenfalls Unternehmungen, die der GewO 1994 unterliegen sowie weitere Unternehmungen, die zwar nicht der GewO 1994 unterliegen, die aber in der Anlage zum WKG angeführt sind. In dieser Anlage sind Betreiber verschiedener (nicht der GewO 1994 unterliegender) Sportanlagen angeführt, wie „*Eislaufplätze*“, „*Golf-*

25 Unter dem gleichfalls angeführten freien Gewerbe „*Sportanlagen, Vermietung von*“ ist die Vermietung etwa einer Rennstrecke an ein Rennsportunternehmen oder einer Tennishalle an einen Tennisclub, nicht aber die Zurverfügungstellung von Sportanlagen für den Publikumssport zu verstehen.

26 Bezeichnend für die erwähnte Unsicherheit in Praxis und Rechtslehre ist, dass eine bei *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO-Kommentar § 5 Rz 7 angeführte (auf eine „Sammlung“ der Wirtschaftskammer Salzburg und der Salzburger Gewerbebehörden zurückgehende) „Liste der freien Berufe“ den Begriff „*Beschneigungsanlagen*“ enthält; konsequenterweise bezeichnen diese Autoren – allerdings ohne nähere Begründung – den Betrieb von Beschneigungsanlagen abseits der Ermächtigung für Schleppliftunternehmer gemäß § 156 Abs 3 GewO 1994 als den möglichen Gegenstand eines freien Gewerbes (vgl. *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO-Kommentar § 276 Rz 4 – Fassung vor der GewRNov 2002).

und Minigolfplätze“ sowie „Tennis- und Tischtennisplätze“. Nicht angeführt sind die „Betreiber“ von Schiabfahrten/Schipisten (einschließlich Beschneigungs- bzw. Flutlichtanlagen), was in einem Wintersportland wie Österreich nur damit erklärt werden kann, dass nach Ansicht des WKG-Gesetzgebers das Betreiben einer Schiabfahrt/Schipse nicht Gegenstand eines selbständigen Unternehmens sein kann.

- b) Die Einbeziehung von Schipisten einschließlich ihrer Nebenanlagen in das Regime der GewO 1994 erfolgt in der Gewerbepraxis – wie die folgenden Ausführungen zeigen – namentlich über die anlagenrechtliche Beurteilung. So wird im Protokoll der Gewerbereferententagung von 1987 unter TOP 31 auf die aus der Gewerbepraxis kommende Frage, ob **Kunstschneeanlagen** als Teile der jeweiligen Liftanlage anzusehen oder als gesonderte eigenständige Betriebsanlagen zu behandeln sind, folgende Antwort gegeben:

„**Schlepplifte** bilden mit den in ihrem örtlichen Bereich befindlichen – und bei Schneemangel ihren Betrieb ermöglichenden – **Schnee-Erzeugungsanlagen** eine **einheitliche gewerbliche Betriebsanlage**.

Der in der Anfrage erwähnten Auffassung, die Kunstschneeanlagen seien „als gesonderte eigenständige Betriebsanlagen“ zu behandeln, weil sowohl die Schleppliftanlagen als auch die Kunstschneeanlagen unabhängig voneinander betrieben werden können und zwischen beiden in den meisten Fällen kein räumliches Naheverhältnis besteht, ist entgegenzuhalten, dass die erforderliche gesetzliche Festlegung, in welchen Fällen Schnee-Erzeugungsanlagen keinen Bestandteil des gewerblichen Schleppliftbetriebes bilden sollen, zu einer nicht vertretbaren Kasuistik führen und eine gesonderte genehmigungsverfahrenrechtliche Behandlung von Schleppliftanlagen und von in deren örtlichem Bereich befindlichen Schnee-Erzeugungsanlagen eine nicht gerechtfertigte Durchbrechung des – in Ansehung der Genehmigungspflicht geltenden – seit über einem dreiviertel Jahrhundert bestehenden und kontinuierlich weiterentwickelten Grundsatzes der Einheit der gesamten gewerblichen Betriebsanlage bedeuten würde (siehe VwGH Budwinski-Sammlung 7694 A/1910 und 1.10.1985, ZI 84/04/0155, 84/04/0157, 84/04/0161, 84/04/0167, sowie die einschlägigen Ausführungen in *Stolzlechner/Wendl/Zitta*, Die gewerbliche Betriebsanlage, Randzahl 124).

Im Zusammenhang mit der in der Frage erwähnten Einbeziehung von **Schipisten** in das Genehmigungsverfahren darf auf die einschlägigen Ausführungen betreffend den Kunden-

schutz in *Mache-Kinscher*, GewO⁵, 274, FN 20 zu § 74, hingewiesen werden.

Sessellifte und **Kombilifte** (im Winter als Schlepplifte, sonst auch zeitweise als Sessellifte betriebene Seillifte) sind **Eisenbahnen** und unterliegen nicht der Gewerbeordnung 1973 (siehe *Mache-Kinscher* aaO, 35, FN 98 zu § 2). **Schnee-Erzeugungsanlagen im Nahebereich solcher Eisenbahnen** sind, wenn sie die Kriterien des § 74 Abs 1 GewO 1973 erfüllen, gewerbliche Betriebsanlagen, ihre Genehmigungspflicht ist nach § 74 Abs 2 leg cit zu beurteilen. Nach Auffassung des mit der vorliegenden Frage befassten BMföWuV-Oberste Eisenbahnbehörde kommen Schnee-Erzeugungsanlagen nicht als Hilfseinrichtungen für den Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahn (siehe § 2 Abs 1 Z 15 GewO 1994 und § 18 Abs 5 des Eisenbahngesetzes 1957) in Betracht.“ (*Hervorhebungen vom Autor*)

Mit Bescheid des BMwAng vom 2.12.1998 wurde der Bescheid des LH von Tirol betreffend die **Beschneiungsanlage** der Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser GmbH und Co KG gemäß § 66 Abs 2 AVG behoben. Zur Frage der Genehmigungspflicht von Kunstschneeanlagen stellte der BM fest, dass **Beschneiungsanlagen** im Zusammenhang mit Sesselliften und Schleppliften grundsätzlich als **eigene Betriebsanlagen** anzusehen sind und die Gewerbepraxis sich seit jeher am Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage orientiere. Im Ergebnis wurden dem LH weitere Ermittlungen des Sachverhaltes vorgeschrieben:

„Zweck des Betriebes von Kunstschneeanlagen im gegenständlichen Verfahren ist zweifelsohne, eine schneesichere Talfahrt zu ermöglichen, vor allem in Saisonen mit geringer Schneelage. Um dies zu gewährleisten, reicht eine bloße Beschneigung nicht aus, sondern bedarf es auch einer entsprechenden Pistenpräparierung, um einerseits eine Verteilung des Schnees, nämlich dorthin, wo Bedarf auf der Piste besteht, vorzunehmen und andererseits durch die Planierung den Schnee haltbarer zu machen. Dies erfolgt durch den Einsatz entsprechender Pistengeräte. Es sind nun entsprechende Erhebungen durchzuführen, wie viele Pistengeräte und zu welchem Zeitpunkt sie zum Einsatz kommen und sind diese bei den Lärmmessungen mit zu berücksichtigen. Auch ist die Betriebsbeschreibung entsprechend zu ergänzen.“

- c) Im Protokoll der Gewerbereferententagung von 1999 (BMWA vom 16.12.1999, GZ 33.820/16-III/A/1/99) wird bezüglich der Notwendig-

keit einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung für eine **Lawinensprenganlage** Folgendes festgehalten:

„Nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen der Betrieb von Eisenbahnunternehmen und deren Hilfseinrichtungen sowie deren Hilfstätigkeiten einschließlich des Betriebes von Seilbahnen, die auch als Schlepplifte betrieben werden können (§ 2 Abs 1 Z 15 GewO 1994).

Die Begriffe „Hilfseinrichtungen“ sowie „Hilfstätigkeiten“ der Eisenbahnunternehmen, die ebenfalls in die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs 1 Z 15 GewO 1994 aufgenommen wurden, sind anhand des § 18 Abs 5 EisenbahnG 1957 zu beurteilen.

Nach § 18 Abs 5 EisenbahnG 1957 ist das Eisenbahnunternehmen berechtigt, die für den Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahn erforderlichen Hilfseinrichtungen selbst zu errichten und zu betreiben sowie alle Arbeiten, die dem Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahn dienen, vorzunehmen. Nach § 1 Z 3 EisenbahnG 1957 sind Haupt- und Kleinseilbahnen Eisenbahnen iS des EisenbahnG 1957.

Lawinensprenganlagen, deren ausschließlicher Zweck der **Schutz einer Seilbahn** ist, und die vom Seilbahnunternehmen selbst betrieben werden, sind nach ho. Ansicht **Hilfseinrichtungen** im Sinne des § 18 Abs 5 EisenbahnG 1957 und als solche **vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 ausgenommen**. Eine gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für derartige Anlagen kommt daher nicht in Betracht.

Gleiches gilt, wenn die Lawinensprenganlage, die vom Seilbahnunternehmer betrieben wird, **sowohl dem Schutz der Seilbahn** als auch der **Abfahrt von der Bergstation** einer Seilbahn dient.

Sollte die **Schiabfahrt als eigenes hierfür gemeldetes Gewerbe** betrieben werden, dann ist für die dem Schutz der Schiabfahrt dienende **Lawinensprenganlage** bei Zutreffen der in § 74 Abs 1 (örtlich gebundene Einrichtung, die einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist) und Abs 2 GewO 1994 (Eignung, die in § 74 Abs 2 leg cit genannten Interessen zu beeinträchtigen) eine **gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung** erforderlich.

Geht man davon aus, dass die zum Schutz einer Seilbahn betriebene **Lawinensprenganlage** nicht vom Eisenbahnunternehmen selbst betrieben wird, sondern **von einem Dritten gewerbsmäßig** (§ 1 GewO 1994) **betrieben wird**, ist zu prüfen, ob es sich bei der konkreten Lawinensprenganlage um eine örtlich gebundene Einrichtung handelt; ist diese einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmte ortsfeste Lawinensprenganlage geeignet, die in § 74 Abs 2 GewO 1994 geschützten Interessen zu beeinträchtigen, so ist für eine solche Lawinensprenganlage eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich.

Dabei ist festzuhalten, dass, wie der VwGH wiederholt ausgesprochen hat (vgl. ua das Erk des VwGH vom 22.12.1992, 91/04/0262), das Merkmal der örtlichen Gebundenheit (§ 74 Abs 1) nicht nur dann gegeben ist, wenn die Einrichtung schon ihrer physischen Natur nach unbeweglich ist, sondern auch dann, wenn die ihrer Natur nach zwar bewegliche Einrichtung nach Absicht des Gewerbetreibenden ausschließlich oder doch überwiegend und für längere Zeit an einem bestimmten Standort der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit dienen soll.

Dass ausschließlicher Zweck der Schutz einer Seilbahn ist, die nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegt (§ 2 Abs 1 Z 15 GewO 1994), ändert nichts daran, dass **von einem anderen Rechtsträger als dem Seilbahnunternehmen betriebene Lawinensprenganlagen** im Nahebereich solcher Seilbahnen, wenn sie die Kriterien des § 74 Abs 1 GewO 1994 erfüllen – gewerbsmäßig betrieben, örtlich gebundene Einrichtung – **gewerbliche Betriebsanlagen** sind, deren Genehmigungspflicht nach § 74 Abs 2 leg cit zu beurteilen sind“. (*Hervorhebung vom Autor*)

- d) Die skizzierte Behördenpraxis, wonach Schipisten, einschließlich dazugehöriger Lawinenspreng-, Beschneiungs- sowie Flutlichtanlagen, als gewerbliche Betriebsanlagen zu qualifizieren seien, wurde von der verwaltungsgerichtlichen Judikatur weder bestätigt noch verworfen. Der VwGH hatte bislang keine Gelegenheit, zu dieser Frage ausdrücklich Stellung zu beziehen. Er hat jedoch im Zusammenhang mit anderen Sportanlagen konsequent die Ansicht vertreten, dass der „**Betrieb von Sportanlagen**“, wie zB von Eislaufplätzen, Tennisplätzen (VwGH 1.6.1987, 85/01/0290) oder von Golfplätzen (VwGH 26.6.1995, 94/10/0058) keine Angelegenheit des Gewerbes im Sinne

des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG, sondern eine solche nach Art 15 Abs 3 B-VG darstelle. Mit Rücksicht auf diese VwGH-Judikatur, die in den erwähnten Protokollen der Gewerbereferententagungen 1987 und 1999 keine Erwähnung findet, verwundert es nicht, dass zahlreiche Behörden der Landes- und Bezirksinstanz erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der ministeriellen Auffassung hegen. Aufgrund dieser Zweifel soll der aufgeworfenen Fragestellung nachgegangen werden, ob Schipisten, einschließlich der dazugehörigen Lawinenspreng-, Beschneigungs- und Flutlichtanlagen als gewerbliche Betriebsanlagen oder als Anlagen eines „Unternehmens öffentlicher Belustigung“ zu qualifizieren sind.

C. Betrieb von Sportanlagen als „Unternehmen öffentlicher Belustigung“ (§ 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994)

Gemäß § 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994 ist die GewO 1994 auf den „*Betrieb von Theatern und Lichtspieltheatern und von Unternehmen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art*“ sowie auf „*musikalische und literarische Darbietungen*“ nicht anzuwenden. Mit dieser Regelung werden die **Unternehmen der „Unterhaltungsbranche“** in einem weiteren Sinn von der Anwendung der GewO 1994 ausgenommen. Freilich braucht hier nicht der gesamte Inhalt der Z 17²⁷ ausgelotet zu werden; vielmehr geht es im vorliegenden Zusammenhang um die Klärung der strittigen Frage, ob unter „Unternehmen öffentlicher Belustigungen“ auch Erhaltung und Betrieb von Sportanlagen zu verstehen sind.

1. Bisherige Auffassungen

Hinsichtlich der aufgeworfenen Rechtsfrage bestehen in Literatur und Staatspraxis unterschiedliche Auffassungen. So vertritt etwa der VwGH die Ansicht, dass der „*Betrieb von Sportanlagen*“, namentlich der Betrieb von Eislaufplätzen, von Tennisplätzen²⁸ sowie von Golfplätzen²⁹, keine Angelegenheit des Gewerbes iS des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG, sondern eine solche nach Art 15 Abs 3 B-VG darstelle; auf den Betrieb von Sportanlagen finden folglich die Bestimmungen der GewO 1994 keine Anwen-

27 Vgl im Einzelnen dazu *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Kommentar zur Gewerbeordnung, Ebd § 2 Rz 28-30; *Kinscher/Sedlak*, GewO⁶ § 2 FN 117-125.

28 Vgl VwGH 1.7.1987, 85/01/0290 = VwSlg 12.503A/1987 sowie jüngst VwGH 26.6.2001, 2000/04/0144 = wbl 2002/164; vgl jedoch VwGH 30.6.1986, 85/04/0128, wo der VwGH der gewerberechtlichen Qualifikation einer Tennisanlage durch die belangte Behörde nicht entgegen trat.

29 Vgl VwGH 26.6.1995, 94/10/0058 = VwSlg 14.275A/1995.

dung.³⁰ Diese Auffassung wird von *Grabler/Stolzlechner/Wend*³¹ geteilt, die neben dem Betrieb von Sommerrodelbahnen, Bungee-Jumping-Veranstaltungen und Snow-Speed-Rafting-Veranstaltungen auch den „Betrieb von Sportanlagen“ (umfassend die Abhaltung von Sportveranstaltungen, zB Tennisturniere, aber auch die Zurverfügungstellung einer Sportanlage an das allgemeine Publikum) als dem Veranstaltungsrecht der Länder zuzuordnende Tätigkeiten qualifizieren.³²

Im Gegensatz zu dieser Staatspraxis und Verwaltungsrechtslehre stehen *Kinscher/Sedlak*. Zwar ordnen sie „sportliche Veranstaltungen“, den Betrieb einer Sommerrodelbahn oder die Veranstaltung von Auto- und Motorradrennen dem Ausnahmetatbestand der „Unternehmen öffentlicher Belustigungen“ zu, andererseits qualifizieren sie die Vermietung von Sportanlagen für den Publikumssport als gewerbliche Tätigkeit: „Die gewerbsmäßige Überlassung von Sportanlagen für den Publikums-sport, zB eines Tennisplatzes, unterliegt der GewO (es mangelt an dem Tatbestand der öffentlichen Belustigung oder der Schaustellung) und ist ein freies Gewerbe“.³³ Diese Ansicht läuft auf folgende Differenzierung hinaus: Während die Durchführung sportlicher Veranstaltungen (zB Schiennen) als dem Veranstaltungsrecht der Länder unterliegend (vgl Art 15 Abs 3 B-VG) von der GewO 1994 ausgenommen ist, soll die gewerbsmäßige Überlassung von Sportanlagen an das allgemeine Publikum zu eigenständiger Sportausübung (ohne Veranstaltungscharakter) mangels Vorliegen einer „öffentlichen Belustigung“ der GewO 1994 unterliegen. Mit dieser Ansicht wird freilich der rechtliche Gehalt eines „Unternehmens öffentlicher Belustigung“ verkannt.

2. Eigener Interpretationsversuch

Bei Klärung der Frage, wie die gewerbsmäßige Überlassung von Sportanlagen (zB von Schipisten) an das allgemeine Publikum berufs- und anlagenrechtlich einzuordnen ist, ist der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994 und dort namentlich der Unternehmenstypus

30 Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt ein Gutachten des BKA-VD, GZ 603.568/0 – V/5/93 (zitiert nach *Rosenmayr-Klemenz*, Betrieb von Tennisplätzen – freies Gewerbe oder Veranstaltung?, ÖZW 1995, 72). Vgl ferner *Lienbacher*, Veranstaltungsrecht, 300 f.

31 GewO-Kommentar, Ebd (2001) § 2 Rz 28.

32 Ähnlich *Pauger*, Gewerberecht, in *Raschauer* (Hrsg), Grundriß des österreichischen Wirtschaftsrechts (1998) Rz 345, der den „Betrieb von Sportanlagen“, wie zB von Tennis- oder Golfplätzen, als von der GewO 1994 ausgenommen qualifiziert.

33 *Kinscher/Sedlak*, GewO⁶ § 2 FN 121. – Ähnlich *Fitzmoser*, Gewerblicher Betrieb von Sportanlagen und Anwendbarkeit der Gewerbeordnung?, ÖZW 1993, 105 ff sowie *Rosenmayr-Klemenz*, ÖZW 1995, 72 ff (FN 30).

„Unternehmen öffentlicher Belustigungen“ genauer in den Blick zu nehmen. Dabei ist vom systematischen Zusammenhang dieses Ausnahmetatbestandes ausgehend zunächst mit Hilfe der wörtlich-grammatischen Interpretationsmethode die grundsätzliche Richtung des Unternehmensgegenstandes von „Unternehmen öffentlicher Belustigung“ auszumachen, um anschließend mittels historischer Überlegungen im Detail festzustellen, was unter „Unternehmen öffentlicher Belustigungen“ zu verstehen ist, namentlich, ob dazu auch die gewerbsmäßige Überlassung von Sportanlagen an das allgemeine Publikum gehört.

a) *Die in § 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994 erwähnten Unternehmenstypen; der systematische Kontext*

Im Ausnahmetatbestand des § 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994 sind jene (von der GewO 1994 ausgenommenen) Unternehmen zusammengefasst, deren wesentlicher Unternehmensgegenstand die **Produktion von grundsätzlich allgemein zugänglicher Unterhaltung** in einem umfassenden Sinn ist. Auffallend ist dabei, dass die im § 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994 erwähnten Unternehmensarten inhaltlich unterschiedlich klar umschrieben sind. Einigermaßen klar ist, was unter „*Betrieb von Theatern und Lichtspieltheatern*“ zu verstehen ist. Dabei geht es um Unternehmen, die Schauspiele jedweder Art aufführen und dem allgemeinen Publikum in der Regel gegen Entgelt präsentieren, wie etwa Sprechtheater, Musiktheater (Oper, Operette, Musical), Marionetten- oder etwa Kindertheater.³⁴ Mit „*Lichtspieltheater*“ sind die verschiedenen Formen moderner Kinoveranstaltungen, reichend vom einfachen Dorfkino bis hin zum urbanen Kinozentrum, gemeint. Mit „*Schaustellungen aller Art*“ sind jene Unternehmungen und Veranstaltungen angesprochen, in deren Rahmen Merkwürdiges, Besonderes und Außergewöhnliches aus Kunst, Kultur und Natur dem allgemeinen Publikum zur Schau gestellt wird, umfassend etwa die Schausstellung wilder Tiere (zB Reptilienschau), „*Themenschaustellungen*“ (zB Landesausstellungen mit länderspezifischen Themen) bis hin zu Kunstaussstellungen. Schließlich können unter „*musikalischen und literarischen Darbietungen*“ alle Aufführungen musikalischer und literarischer Art verstanden werden, die nicht als „Ausübung der schönen Künste“ (§ 2 Abs 11 GewO 1994) qualifiziert werden können, wie Tanzmusik, Rockkonzerte, Lesungen, Kabarettvorstellungen, Lichtbildervorträge etc.³⁵

34 Vgl dazu Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO-Kommentar, Ebd § 2 Rz 28.

35 Vgl in diesem Sinne etwa Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO-Kommentar, Ebd § 2 Rz 30.

Gemeinsames Ziel der erwähnten Unternehmungen und Veranstaltungen ist es, ihren Kunden **sinnvolle Unterhaltung, Kurzweil** und damit eine entsprechende **Ablenkung** von den privaten, beruflichen und familiären Sorgen und Anstrengungen des Alltags zu bieten. Kunden wiederum nehmen die Dienste der in Z 17 erwähnten Unternehmungen regelmäßig gegen Entgelt in Anspruch, um dadurch in den Genuss sinnvoller, nämlich teils vergnüglicher, teils auch weiterbildender (Oper, Ausstellungen) Unterhaltung zu gelangen. Zusammenfassend kann der unternehmensgegenständliche Grundgedanke aller im § 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994 erfassten Unternehmungen mit dem **Anbieten sinnvoller Freizeitgestaltung** an das allgemeine Publikum zu dessen unterhaltendem Zeitvertreib umschrieben werden.

Dieser unternehmensgegenständliche Grundgedanke gilt zweifellos auch für die (ebenfalls im § 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994 erwähnten) „Unternehmen öffentlicher Belustigungen“. Dabei kann sich der Gegenstand dieser Unternehmen – stets orientiert am unternehmensgegenständlichen Grundgedanken – lediglich auf jene Bereiche sinnvoller Freizeitgestaltung beziehen, die nicht bereits Gegenstand eines anderen in § 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994 erwähnten Unternehmenstypus sind. Um welche Bereiche sinnvoller Freizeitgestaltung es sich dabei handelt, müssen die weiteren wörtlich-grammatikalischen und historischen Überlegungen zeigen.

b) *Wörtlich-grammatikalische Interpretation*

Der Unternehmensgegenstand von „Unternehmen öffentlicher Belustigungen“ wird mit Hilfe der Begriffe „öffentlich“ und „Belustigung“ umschrieben. Dabei bedeutet „**öffentlich**“ nach allgemeinem Sprachgebrauch, dass ein Unternehmen eine Belustigung produziert, die *allgemein, dh für jeden Menschen unter gleichen Voraussetzungen zugänglich ist*, sei es, dass der Zutritt entgeltlich oder unentgeltlich ist. Unter „**Belustigung**“ versteht man nach allgemeinem Sprachgebrauch „*volkstümliches Fest, Vergnügen; unterhaltender Zeitvertreib*“.³⁶ Dem Begriff „Belustigung“ kommt danach ein *doppelter Wortsinn* zu:

- Einerseits geht es um *volkstümliche Feste, Vergnügen*, also um Veranstaltungen, die beim Kunden Heiterkeit, Ausgelassenheit, Fröhlichkeit, Vergnügen und Spaß bewirken, wie zB Tanzveranstaltungen, Redouten, Maskeraden, Faschingszüge, pratermäßige Volksvergnügungen (zB Riesenräder, Schießbuden, Kettenprater, Autodrome),

36 So DUDEN, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache³ (1999) Stichwort „Belustigung“.

Zirkusunternehmen, Varieté-Unternehmen, Zauberkünstler, Betrieb von Sommerrodelbahnen, Bungee-Jumping-Veranstaltungen, Snow-Speed-Rafting-Veranstaltungen usw.³⁷

- Andererseits versteht man darunter jedweden sonstigen „*unterhalten- den Zeitvertreib*“, unabhängig davon, ob die Ausübung des jeweils „unterhaltenden Zeitvertreibs“ mehr mit Ausgelassenheit und Vergnügen oder mehr mit Geschicklichkeit oder gar mit Anstrengung oder mit beidem verbunden ist.³⁸ Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, dass die **Ausübung von Spiel und Sport** im Allgemeinen, namentlich aber die Ausübung beliebter (Massen)Sportarten, wie zB Tennis, Golf, Langlauf, Schilauf, gegenwärtig zu den am häufigsten ausgeübten Formen des „unterhaltenden Zeitvertreibs“ gehören.³⁹ Unternehmen, die dem allgemeinen Publikum entsprechende Sportanlagen (zB Golf-, Eislauf-, Tennisplätze) gegen Entgelt oder in Erwartung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteils zur Verfügung stellen, namentlich aber Unternehmen, die den Wintersportlern gesicherte und präparierte Schipisten für die Ausübung des Schisports zur Verfügung stellen, sind als „Unternehmen öffentlicher Belustigungen“ zu qualifizieren und folglich von der Anwendung der GewO 1994 ausgenommen.

c) *Historische Interpretation*

Das durch systematische sowie wörtlich-grammatikalische Überlegungen erzielte Ergebnis kann mit Hilfe der historischen Interpretationsmethode bestätigt werden. Auszugehen ist dabei von folgender Überlegung: Die Auslegung der Ausnahmetatbestände nach § 2 GewO 1994 ist zunächst eine Frage der Auslegung einfachen Gesetzesrechts, die freilich einer Ergänzung im Lichte der verfassungsrechtlichen Kompetenzabgrenzung bedarf. Denn bei den von der GewO 1994 ausgenommenen Tätigkeiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, liegt der gesetzlichen Ausnahmeregelung vielfach eine **kompetenzrechtliche Grenzziehung** zwischen Bundes-Gewerberechtskompetenztatbestand

37 Vgl im Einzelnen dazu *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO-Kommentar, Ebd § 2 Rz 28 sowie *Kinscher/Sedlak*, GewO⁶ § 2 FN 118.

38 Diese zweite Bedeutungskomponente des Begriffes „Belustigung“ lassen *Kinscher/Sedlak*, GewO⁶ § 2 FN 121 außer Acht, wenn sie die Überlassung von Sportanlagen für den Publikumssport als freies Gewerbe qualifizieren und dies damit begründen, dass es an dem „Tatbestand der öffentlichen Belustigung oder der Schaustellung“ mangle.

39 Dazu passt auch die etymologische Wurzel des Wortes „Sport“, es stammt aus der englischen Sprache und dort bedeutet das altenglische Wort „disport“ soviel wie „Zerstreuung, Vergnügen, Zeitvertreib, Spiel“; vgl dazu etwa *Schwartz/Wohlfahrt*, Kompetenzrechtliche Zuordnung von Gesellschaftswetten, *ecolex* 2002, 51 FN 5.

(Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) und einschlägiger Landes-Kompetenz zugrunde.⁴⁰ Tätigkeiten nach § 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994 (Theater, Lichtspieltheater, Unternehmen öffentlicher Belustigungen, Schaustellungen, musikalische und literarische Darbietungen) sind einerseits von den Regelungen der GewO 1994 ausgenommen; andererseits fallen sie nach Maßgabe des Art 15 Abs 1 iVm Abs 3 B-VG in die Zuständigkeit der Länder und sind insoweit der Regelungsbefugnis des Bundesgesetzgebers entzogen.⁴¹

Bei Betrachtung der historischen Rechtslage zeigt sich, dass dem Ausnahmetatbestand „**Unternehmen öffentlicher Belustigungen**“ (Art V lit o KPzGewO 1859) von Anbeginn an das angedeutete, doppelte Begriffsverständnis zugesprochen wurde. Einerseits wurden volkstümliche Vergnügungen produzierende Unternehmungen dazu gezählt, wie etwa „Volkssänger- und Singspielhallen, alle Arten von Produktionen und Schaustellungen, Dilettantenvorstellungen, Bettelmusiken, Tanzmusiken, öffentliche Bälle, Redouten uam“, ferner Produktionen mit „Kinematographen“, Ausstellungen von Kunst- und Industriegegenständen („Schaustellungen aller Art“) sowie die Aufstellung von Teleskopen in Touristenstationen.⁴² Daneben wurden auch Tätigkeiten als „Unternehmungen öffentlicher Belustigungen“ betrachtet, die dem „unterhaltenden Zeitvertreib“, also dem Spiel und der Sportausübung der Menschen dienten. So wird etwa bei *Heller* unter den einschlägigen (auf „öffentliche Belustigungen“ Bezug nehmenden) Rechtsvorschriften ein Erlass der nö Stadthalterei vom 25. Juni 1902, ZI 4294 *betreffend das Bereithalten und Betreiben von Spielen (Plattenwurf-, Ballenwurf-, Ringwurfspiele udgl)* erwähnt,⁴³ ein deutliches Indiz dafür, dass die Veranstaltung von *Geschicklichkeitsspielen* als „Unternehmen öffentlicher Belustigung“ qualifiziert wurde.

Ferner finden sich im historischen Rechtsmaterial klare Aussagen zur Bereitstellung von Sportanlagen für den allgemeinen Publikumsport. Dabei geht es um für die damalige Zeit besonders populäre Sportan-

40 Ähnliche Überlegungen bei *Rill*, Das Gewerberecht: Grundfragen, Grundsätze und Standort im Rechtssystem, in *Korinek* (Hrsg), Gewerberecht. Grundfragen der GewO 1994 in Einzelbeiträgen (1995) 1 ff (7 f).

41 So treffend *Winkler*, Gewerbebegriff und Anwendungsbereich der GewO 1973, in *Rill* (Hrsg), Gewerberecht. Beiträge zu Grundfragen der GewO 1973 (1978) 1 ff (19 f); vgl ferner grundsätzlich *Pernthaler/Lukasser/Rath-Kathrein*, Gewerbe – Landschaft – Veranstaltungswesen 5 ff sowie *Morscher*, Die Gewerbekompetenz des Bundes insb 35 ff.

42 Vgl dazu *Heller*, Kommentar zur Gewerbeordnung, 2. Band (1912) 1731 ff; ähnlich *Mayrhofer/Pace*, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 4. Band (1898) 1371 ff.

43 Vgl *Heller*, Kommentar zur Gewerbeordnung, 2. Band, 1732.

lagen, nämlich um Eislaufplätze und Schießstätten. Der Betrieb beider Typen von Sportanlagen wird unmissverständlich als „Unternehmen öffentlicher Belustigung“ qualifiziert. Hinsichtlich des **Betriebs von Eislaufplätzen** heißt es kurz und bündig: „Das Halten von Eislaufplätzen ist keine Gewerbeunternehmung, sondern fällt unter den Begriff der öffentlichen Belustigung“.⁴⁴ Hinsichtlich **Errichtung und Betrieb einer Schießstätte** wird gleichfalls unmissverständlich in einem Erlass des Handelsministeriums Folgendes ausgeführt:

„Das Handelsministerium hat in einem konkreten Fall, in welchem es sich um die von einem Gastwirt erbetene Bewilligung zur Errichtung einer **Schießstätte** behufs Abhaltung von Bestschießen mit Flaubertgewehren gehandelt hat, eröffnet, dass gemäß Art 5 lit o KPzGewO die Bestimmungen der Letzteren auf derartige Schießstätten, als der **öffentlichen Belustigung dienende Unternehmungen**, keine Anwendung finden und dass sich das Halten einer Schießstätte auch nicht als Ausfluss der nach § 16 lit g der GewO in den Umfang des Gast- und Schankgewerbes fallenden Berechtigung zur Haltung erlaubter Spiele darstellt, die fragliche Anlage somit **nicht als gewerbliche Betriebsanlage** anzusehen ist und daher auch nicht dem dort festgesetzten Verfahren unterliegt“.⁴⁵

Das aus der erwähnten Kommentarliteratur und einem Erlass der obersten zur Vollziehung des Gewerberechts zuständigen Behörde (Handelsministerium) hervorleuchtende Verständnis, wonach die Zurverfügungstellung von Sportanlagen, wie zB von Eislaufplätzen und Schießstätten, an das allgemeine Publikum eine Angelegenheit „öffentlicher Belustigung“ sei, wird bestätigt durch eine zum damaligen Zeitpunkt aktuelle Gesetzgebungstätigkeit im Bundesland Wien, das auf

44 Heller, Kommentar zur Gewerbeordnung, 2. Band, 1336; ebenso Mayrhofer/Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 4. Band, 1379.

45 Zitiert nach Heller, Kommentar zur Gewerbeordnung, 2. Band, 1736; ferner erwähnt bei Praunegger, Das österreichische Gewerberecht 97. – Diese auf Spiel und Sport Bezug nehmenden Überlegungen bzw Rechtsvorschriften übersieht Filzmoser, ÖZW 1993, 106, wenn er davon ausgeht, dass es sich bei „Unternehmen öffentlicher Belustigungen“ um „Belustigungen, also Unterhaltungen im engeren Sinn, insbesondere Vorführungen und dgl, und nicht um sportliche Betätigungen oder Geschicklichkeitsspiele der Kunden selbst handelte“. Dies ist eine bei exakter Betrachtung des historischen Normenmaterials unzutreffende Prämisse; es ist nicht weiter verwunderlich, dass aufgrund dieser unzutreffenden Prämisse die unzutreffende Schlussfolgerung abgeleitet wird, dass auf den gewerblichen Betrieb von Sportanlagen die GewO 1994 anzuwenden sei.

diesem Gebiet offensichtlich eine legistische Vorreiterrolle einnahm.⁴⁶ Das Wiener TheaterG LGBI 1929/1 idF LGBI 1930/22, das nicht nur eine Regelung für das Theaterwesen, sondern überhaupt für Vergnügungsveranstaltungen aller Art (ausgenommen Kinounternehmen) enthielt, zählte in seinem § 2 alle anmelde- bzw konzessionspflichtigen Veranstaltungen auf. In der Z 4 dieser Bestimmung werden unter der Überschrift „*Sportliche Veranstaltungen*“ einerseits Sportveranstaltungen im herkömmlichen Sinn, wie zB Ballspiele, Pferderennen, Fahrradrennen, „automobilistische Veranstaltungen“ etc, aber auch die damals in Entwicklung begriffenen Arten modernen Massensports, nämlich der „Betrieb von Eislauf- und Tennisplätzen sowie Rodelbahnen“ (§ 2 Z 4 lit b) als anmeldepflichtige Veranstaltungen normiert. Damit hat der Wiener Landesgesetzgeber klar die Konsequenz daraus gezogen, dass nach damals überwiegender Auffassung der Betrieb von Sportanlagen als eine Angelegenheit öffentlicher Belustigung von der Gewerbeordnung aufgenommen und kompetenzrechtlich eine Landesangelegenheit sei (vgl Art 15 Abs 1 iVm Abs 3 B-VG). An diesem Ergebnis vermag der Umstand nichts zu ändern, dass es offenbar im Gegensatz zur herrschenden, namentlich auch ministeriellen Auslegung der GewO 1859 und der landesgesetzlichen Rechtslage in Wien eine Praxis gab, wonach der Betrieb von Eislauf- oder Tennisplätzen als anmeldepflichtiges, freies Gewerbe behandelt wurde.⁴⁷ Diese gesetz- und verfassungswidrige Behördenpraxis in den Bundesländern – außer Wien – hat offensichtlich ihre (rechtspolitische) Ursache in der damaligen, defizitären Rechtslage auf dem Gebiet des Veranstaltungsrechts in den Bundesländern, in denen Regelungen über die Pflicht zur Anzeige des Betriebs von zB Eislauf- und Tennisplätzen analog § 2 Z 4 lit b Wiener TheaterG 1929 fehlten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Mit der Formulierung „*Unternehmen öffentlicher Belustigungen*“ sind einerseits wirtschaftliche Unternehmungen gemeint, deren Betrieb volkstümliche Vergnügungen zum Gegenstand hat, andererseits wirtschaftliche Unternehmungen, deren Betrieb dem sonstigen unterhaltenden Zeitvertreib der Menschen dient, wie dies namentlich beim **Betrieb von der Allgemeinheit zur Sportausübung zur Verfügung stehenden Sportanlagen** der Fall ist. Dabei ist es nicht gestattet, die Worte „öffentliche Belustigungen“ mit den historisch gegebenen Sportanlagen (Eislauf- und Tennisplätze, Schießstätten) zu „versteinern“. Denn die Formulierung „Unternehmen öffent-

46 In den übrigen Bundesländern galten zum damaligen Zeitpunkt noch keine das Theater- und das sonstige Vergnügungswesen ähnlich umfassend regelnde Bestimmungen wie das Wiener Theatergesetz LGBI 1929/1 idF LGBI 1930/22.

47 Vgl dazu Laszky/Nathansky/Heller, Kommentar zur Gewerbeordnung², 1. Band 82; Praunegger, Das österreichische Gewerberecht (1924) 96.

licher Belustigungen“ besteht aus unbestimmten Gesetzesbegriffen, die im Rahmen des allgemeinen Begriffsverständnisses sowie unter Beachtnahme auf den aus dem historischen Normenmaterial abzuleitenden Systemgedanken einer Weiterentwicklung zugänglich sind; dies auch deshalb, weil es sich bei der Wortfolge „öffentlicher Belustigungen“ um einen verfassungsrechtlichen Kompetenzbegriff handelt, der der **intrasystematischen Fortentwicklung** zugänglich ist (vgl Art 15 Abs 3 B-VG „*landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten ... der öffentlicher Belustigungen ...*“). In diesem Sinne führt auch der VwGH treffend aus:

„Auf dieses Vorbringen ist zu erwidern, dass der Betrieb von Sportanlagen nach der Rechtsprechung des VwGH keine Angelegenheit des Gewerbes iS des Art 10 Abs 1 B-VG, sondern eine solche nach Art 15 Abs 3 B-VG darstellt. Nicht jede selbständige und dauernde, im Interesse des Gewerbes geübte, auf Gewinn berechnete Tätigkeit stellt danach ein Gewerbe iS des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG dar. Nach der ‚Versteinerungstheorie‘ ergibt sich, dass die in der Regel erwerbsmäßig betriebenen Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art nicht zu den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie gehören. Auch das Halten von Eislaufplätzen ist – wie sich etwa aus der einschlägigen, in der Zeit zwischen 1898 bis 1923 maßgebenden Literatur ergibt – nicht als Gewerbeunternehmung, sondern als Veranstaltung einer öffentlichen Belustigung angesehen worden. Der Betrieb von Tennisplätzen ist in dieser Hinsicht dem Betrieb von Eislaufplätzen gleichzuhalten (vgl VwGH 1.7.1987, 85/01/0290). Nichts anderes wird aber im Sinne einer *intrasystematischen Fortentwicklung* (vgl dazu etwa die Ausführungen bei Adamovich/Funk, Österreichisches Verfassungsrecht, Seite 190 f) für den Betrieb von Golfplätzen zu gelten haben“ (VwGH 26.6.1995, 94/10/0058).

d) *Errichtung, Erhaltung und Betrieb von Schipisten als „Unternehmen öffentlicher Belustigung“*

Wie dargetan (vgl Kapitel III/A), wird der Massenschilauf im Bereich mechanischer Aufstieghilfen heute überwiegend auf „künstlich“ angelegten, markierten, präparierten und abgesicherten Pisten (also im „organisierten Schiraum“) ausgeübt. Finanziert und durchgeführt werden die für Errichtung, Erhaltung und Betrieb einer Schipiste notwendigen Dienste und Aufgaben von Unternehmen der Seilbahnwirtschaft und von Schlepliftunternehmen. Dazu zählen auch Errichtung und Betrieb von im funktionellen Zusammenhang mit Schipisten stehenden Nebenanlagen,

wie namentlich von Lawinenspreng-, Beschneiungs- und Flutlichtanlagen, die einerseits der Lawinensicherheit, andererseits der Ermöglichung des Schilaufs bei geringer Schneelage oder schlechter Sicht dienen. Unternehmen der Seilbahnwirtschaft und Schleppliftunternehmen errichten und betreiben Schipisten mit dem *erwerbswirtschaftlich orientierten Ziel*, möglichst viele Wintersportler gegen Entgelt bergwärts zu befördern, um diesen anschließend die Abfahrt mittels Schiern, Schibob, Snowboards oder anderen Wintersportgeräten *zum Zweck des unterhaltenden Zeitvertreibs* zu ermöglichen. In diesem Sinne ist die Anlage, Erhaltung und der Betrieb einer Schipiste keine Angelegenheit des Gewerbes iS des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG, sondern eine solche nach Art 15 Abs 3 B-VG. **Errichtung, Erhaltung und Betrieb von Schipisten ist als „Unternehmen öffentlicher Belustigung“ gemäß § 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994 von der Anwendung der GewO 1994 ausgenommen.** Für Errichtung und Betrieb einer Schipiste, einschließlich einer im funktionalen Zusammenhang stehenden Nebenanlage (zB Lawinenspreng-, Beschneiungs- oder Flutlichtanlage), bedarf es danach weder einer Gewerbeberechtigung noch einer Betriebsanlagengenehmigung (§§ 74 ff GewO 1994).⁴⁸

Dieses Ergebnis bedeutet etwa für die Zulässigkeit der **Pistenpräparierung** Folgendes: In Zeiten des Massenschisports werden Schipisten innerhalb kurzer Zeit „abgefahren“ und müssen daher permanent und in kurzen Zeitabständen erneut fahrtauglich gemacht werden. Die hiezu erforderliche **Pistenpräparierung** kann im Einzelnen vielfältige Tätigkeiten umfassen, im Kern geht es aber darum – mit Hilfe entsprechender Pistengeräte – Schnee auf abgefahrne Pisten(teile) zu verteilen und anschließend zB durch Planierung haltbar zu machen. Die dazu erforderlichen Arbeiten zählen heute zu den üblichen Formen der Erhaltung und des Betriebs von Schipisten als eines „Unternehmens öffentlicher Belustigung“, auf welches bekanntlich die Bestimmungen der GewO 1994 keine Anwendung finden. Führt daher ein Seilbahn- oder Schleppliftunternehmen durch eigene Bedienstete notwendige Präparierungsarbeiten durch, handelt es sich dabei um Tätigkeiten eines „Unternehmens öffentlicher Belustigung“ und das Seilbahn- oder etwa Schlepp-

48 In diesem Sinne führen auch *Pernthaler/Lukasser*, in *Pernthaler/Lukasser/Rath-Kathrein*, *Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen* 62, treffend aus, dass sich aus den „historisch vorgefundenen“ Sportanlagen (Eislaufplatz, Schießstätte) **verallgemeinerungsfähige Merkmale** eines „Unternehmens öffentlicher Belustigung“ in Form des Betriebs einer Sportanlage ableiten lassen: Der Unternehmer errichtet und betreibt die Sportanlage und stellt sie den Kunden zur Verfügung, die diese zur „Belustigung“ im Sinne „unterhaltenden Zeitvertreibs“ nützen, indem sie aktiv werden und die jeweilige Sportart ausüben.

liftunternehmen ist bei dieser Tätigkeit folglich nicht an die Bestimmungen der GewO 1994 gebunden.

Anders liegt der Fall, wenn ein Seilbahn- oder Schleppliftunternehmen die Präparierungsarbeiten nicht durch eigene Bedienstete vornehmen lässt, sondern Dritte damit beauftragt. Für einen Dritten (der nicht im Rahmen seines eigenen „Unternehmens öffentlicher Belustigung“ tätig wird) sind solche Präparierungstätigkeiten im Auftrage eines Seilbahn- oder Schleppliftunternehmens – bei Vorliegen der Gewerbevoraussetzungen gemäß § 1 GewO 1994 – als gewerbliche Tätigkeiten zu qualifizieren. Eine Person, die einen solchen Auftrag übernimmt, übt das freie Gewerbe des „Schipistendienstes“ aus und bedarf folglich einer Gewerbeberechtigung.⁴⁹

D. Betrieb von Schipisten, einschließlich von Nebenanlagen, im Bereich von Seilbahnen

1. Seilbahnen als Eisenbahnen

Gemäß § 1 I Z 3 EisenbahnG 1957 BGBl 60 idF BGBl I 2001/151 zählen zu den öffentlichen Eisenbahnen auch **Haupt- und Kleinseilbahnen**. Gemäß § 6 Abs 1 EisenbahnG 1957 versteht man unter Haupt- und Kleinseilbahnen für den „öffentlichen Verkehr bestimmte durch Seile oder ähnliche Fördermittel bewegte Verkehrseinrichtungen“.⁵⁰⁻⁵¹ Gemäß § 6 Abs 2 EisenbahnG 1957 gelten als **Hauptseilbahnen**

49 Ähnlich wie bei einem Golfklub, wenn die Pflege des Golfplatzes nicht eigenen Bediensteten, sondern selbständig tätigen Gartengestaltern oder Gärtnern übertragen wird.

50 Zur Unterteilung in Haupt- und Kleinseilbahnen vgl. *Walter/Mayer*, Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechts² (1987) 449 f.; *Zeleny*, Eisenbahnplanungs- und -baurecht 95 f. (jeweils mit weiteren Hinweisen) sowie *Catharin*, Recht der Eisenbahnunternehmen des Schienenverkehrsmarktes, in *Stolzlechner* (Hrsg.), Recht der Verkehrsgewerbe (2002) 105; der rechtspolitischen Forderung von *Klecatsky*, Plädoyer für legislative und administrative Konzentration des Seilbahn- und Schleppliftwesens in Österreich, ZVR 1975, 289 ff., nach Zusammenführung der Zuständigkeiten für das Seilbahn- und das Schleppliftwesen wurde bislang nicht Rechnung getragen.

51 „Die Unterscheidung von Haupt- und Kleinseilbahnen musste beibehalten werden, auch wenn viersitzige Sessellifte schon von ihrer Förderleistung nicht eigentlich als Kleinanlagen zu bezeichnen sind. Sie entspricht in Verbindung mit § 12 dem Länderförderungsprogramm, welches die Verlagerung der Kompetenz für Doppelseilbahnen in die mittelbare Bundesverwaltung vorsieht. Da sich eine Abgrenzung nach der Sitzplatzanzahl als wenig sinnvoll erweist und immer zu Kritik Anlass gab, wurde eine solche nach technischen Gesichtspunkten und nach dem Ausmaß der notwendigen Mitwirkung der Fahrgäste am Beförderungsvorgang gewählt“ (EB zur RV 295 BlgNR 18. GP, 17).

- *Standseilbahnen*,
- *Seilschwebebahnen*, deren geschlossene Fahrbetriebsmittel mit einem oder mehreren Seilen betrieblich lösbar oder nicht lösbar verbunden sind (Pendelbahnen, Umlaufbahnen udgl),
- *Seilschwebebahnen* mit offenen Fahrbetriebsmitteln, die mit einem oder mehreren Seilen betrieblich lösbar verbunden sind (*Sesselbahnen*).

Gemäß § 6 Abs 3 EisenbahnG 1957 gelten als **Kleinseilbahnen**

- *Seilschwebebahnen* mit offenen Fahrbetriebsmitteln, die mit dem Seil betrieblich nicht lösbar verbunden sind (*Sessellifte*)⁵²,
- *Sessellifte*, die im Winter als Schleplifte betrieben werden (*Kombilifte*),
- *Beförderungseinrichtungen*, bei denen die Fahrbetriebsmittel auf dem Boden nicht spurgebunden durch ein Seil fortbewegt werden, sowie Rückholanlagen von Sommerrodelbahnen (*Schräglifte*).

Nicht unter das EisenbahnG 1957, sondern unter die GewO 1994 fallen *Schleplifte* (§ 6 Abs 4 Z 1 EisenbahnG 1957; § 156 ff GewO 1994).⁵³

2. **Seilbahnanlage als Eisenbahnanlage; Schipiste als Anlage eines „Unternehmens öffentlicher Belustigung“**

Gemäß § 10 EisenbahnG 1957 versteht man unter **Eisenbahnanlagen** „Bauten, ortsfeste eisenbahntechnische Einrichtungen und Grundstücke einer Eisenbahn, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Eisenbahnbetriebes oder Eisenbahnverkehrs dienen“.⁵⁴ Dazu zählen auch alle (aber auch wieder nur) der Abwicklung und Sicherung des Betriebs einer Seilbahn und des Seilbahn-

52 „Zu den Sesselliften, also zu den Kleinseilbahnen, sollen insb alle jene Seilbahnsysteme gehören, bei denen die Fahrgäste die Fahrbetriebsmittel bei normaler Streckenfahrgeschwindigkeit besteigen und verlassen. Durch einen auf- und abklappbaren Witterungsschutz wird das Fahrbetriebsmittel eines Sesselliftes deswegen nicht zum geschlossenen Fahrbetriebsmittel“ (EB zur RV 295 BlgNR 18. GP, 17). – Zu den Sesselliften vgl auch VfSlg 2556/1953.

53 „Schleplifte unterliegen den Bestimmungen der GewO; wenn sie jedoch auch nur zeitweise – etwa im Sommer – als *Sessellifte betrieben* werden, gelten sie als *Eisenbahnen*“ (EB zur RV 295 BlgNR 18. GP, 17). Hinsichtlich der Abgrenzung der Seilbahnen zu den Schlepliften vgl Resch, Verkehrsrecht, 850.

54 Dazu nunmehr grundsätzlich und in allen Details Zeleny, Die Eisenbahnanlage im Sinne § 10 Eisenbahngesetz, Österreichische Zeitschrift für Verkehrswissenschaft (ÖZV), 3-4/2001, 14 ff.

verkehrs dienende Anlagen, wie Gebäude der Berg- und Talstation, Zugangsrampen, Stützpfiler etc. Um eine Anlage als „Eisenbahnanlage“ (Seilbahnanlage) qualifizieren zu können, muss also ein enger funktio-
neller Zusammenhang mit Abwicklung und Sicherung des Eisenbahn
(Seilbahn)betriebes oder des Eisenbahn(Seilbahn)verkehrs gegeben
sein. Denn die Begriffe „*Sicherung oder Abwicklung*“ (§ 10 EisenbahnG
1957) müssen nach allgemeiner Ansicht gemeinsam gesehen werden,
und zwar in die Richtung, „dass es sich um Einrichtungen handelt, die mit
dem Eisenbahnbetrieb oder dem Eisenbahnverkehr **in einem solchen
Zusammenhang stehen, dass ohne diese Anlagen** (die Aufnahme und
Aufrechterhaltung) **eines geordneten Eisenbahnbetriebes** oder
Eisenbahnverkehrs nicht möglich ist“.⁵⁵

Von einem Seilbahnunternehmen betriebene Schipisten (die von
Kunden des Seilbahnunternehmens als Schi-, Schibob- oder etwa Snow-
boardfahrer benützt werden) dienen weder mittelbar noch unmittelbar der
Abwicklung oder Sicherung des Betriebs oder Verkehrs der Seilbahn.
Schipisten sind daher nicht Teil einer Seilbahnanlage, es muss viel-
mehr klar unterschieden werden: Eine Seilbahnanlage einschließlich aller
ihr dienenden technischen Einrichtungen unterliegt dem EisenbahnG
1957. Von einer Seilbahnanlage „bediente“ Schipisten hingegen sind
Anlagen eines „Unternehmens öffentlicher Belustigung“ (§ 2 Abs 1 Z
17 GewO 1994), die weder dem eisenbahnrechtlichen Baugenehmi-
gungsverfahren (§§ 32 ff EisenbahnG 1957)⁵⁶ noch dem gewerblichen
Betriebsanlagengenehmigungsverfahren (§§ 74 ff GewO 1994) unter-
liegen.

Diese rechtliche Qualifikation der „Hauptanlage“ *Schipiste* gilt auch für
Nebenanlagen einer Schipiste (zB Lawinenspreng-, Beschneiungs- und
Flutlichtanlagen), die dem effizienten und nachhaltigen Betrieb der
Hauptanlage (Schipiste) dienen. Diese Nebenanlagen teilen in Folge
ihres funktionellen und örtlichen Zusammenhangs mit der Schipiste deren
rechtliches Schicksal; auch für sie ist daher weder eine eisenbahnrecht-
liche noch eine gewerberechtliche Genehmigung erforderlich.

3. Einzelfragen

Im Lichte dieser Ausführungen erweisen sich einige, bisher in der
Gewerberechtspraxis vertretene Auffassungen als korrekturbedürftig:

55 So treffend *Zeleny*, Die Eisenbahnanlage im Sinne § 10 Eisenbahngesetz, ÖZV,
3-4/2001, 21, im Anschluss an VwSlg 6123A/1963.

56 Eingehend dazu *Zeleny*, Eisenbahnplanungs- und -baurecht 109 ff.

- a) Die von Teilen der Gewerbepraxis vertretene Ansicht, **Beschneungsanlagen im örtlichen Bereich von Seilbahnen** (zB Sesselliften) seien als gewerbliche Betriebsanlagen (§§ 74 ff GewO 1994) zu qualifizieren, hält einer genaueren Untersuchung nicht Stand. Es handelt sich bei einer solchen Beschneungsanlage um eine Anlage, die dem *Betrieb einer Schipiste*, somit einem „*Unternehmen öffentlicher Belustigung*“ (§ 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994) dient. Hiefür ist eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung nicht nur nicht erforderlich, sondern geradezu unzulässig. Rechts- und verwaltpolitisch betrachtet, ist das gewerberechtliche Betriebsanlagenrecht auch nicht dazu geeignet, als „rechtlicher Lückenbüsser“ für ein fehlendes Sportstättenrecht zu dienen. Da es ein spezifisches Betriebsanlagenrecht für Sportanlagen, die keine Veranstaltungsstätten im Sinne des Landesveranstaltungsrecht sind, derzeit nicht gibt, unterliegen solche Beschneungsanlagen **keinem speziellen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren**.⁵⁷
- b) **Lawinensprenganlagen**, deren *ausschließlicher Zweck der Schutz einer Seilbahn* ist, und die vom Seilbahnunternehmen selbst betrieben werden, sind nach herrschender und zutreffender Ansicht *Hilfseinrichtungen* iS des § 18 Abs 5 EisenbahnG 1957 und als solche vom Anwendungsbereich der GewO 1994 ausgenommen. Eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung ist daher für solche Anlagen nicht erforderlich. Gleiches gilt, wenn eine Lawinensprenganlage, die vom Seilbahnunternehmen betrieben wird, *sowohl dem Schutz der Seilbahn als auch der Abfahrt von der Bergstation der Seilbahn* dient.⁵⁸ Unzutreffend ist freilich folgende (ebenfalls) im Protokoll der Gewerbe-referententagung 1999 vertretene Rechtsansicht: „*Sollte die Schiabfahrt als eigenes hiefür angemeldetes Gewerbe betrieben werden*“, dann sei für die dem Schutz der Schiabfahrt dienende Lawinensprenganlage bei Zutreffen der im § 74 Abs 1 und 2 GewO 1994 genannten Voraussetzungen eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich. Mit dieser Ansicht wird die Rechtslage verkannt, weil der „Betrieb einer Schiabfahrt“ als „Unternehmen öffentlicher Belustigung“ zu qualifizieren ist und folglich nicht als eigenes Gewerbe nach der GewO 1994 betrieben werden kann.
- c) Unzutreffend ist schließlich auch folgende im Protokoll der Gewerbe-referententagung 1999 vertretene Rechtsansicht:

57 Zu den allenfalls erforderlichen anderen Genehmigungen, wie zB einer wasser-, bau-, UVP- oder naturschutzrechtlichen oder etwa straßenpolizeilichen Genehmigung, vgl Kapitel III/A/c.

58 So im Wesentlichen auch das Protokoll der Gewerbe-referententagung vom 16.12.1999, GZ 33.820/16-III/A/1/99.

„Geht man davon aus, dass die zum Schutz einer Seilbahn betriebene Lawinensprenganlage nicht vom Eisenbahnunternehmen selbst betrieben wird, sondern von einem Dritten gewerbsmäßig (§ 1 GewO 1994) betrieben wird, ist zu prüfen, ob es sich bei der konkreten Lawinensprenganlage um eine örtlich gebundene Einrichtung handelt; ist diese einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmte ortsfeste Lawinensprenganlage geeignet, die im § 74 Abs 2 GewO 1994 geschützten Interessen zu beeinträchtigen, so ist für eine solche Lawinensprenganlage eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich.“

Dadurch, dass eine Lawinensprenganlage zum Schutze einer Seilbahn und/oder einer Schipiste nicht vom Seilbahnunternehmen selbst, sondern **von einem Dritten betrieben wird**, ändert sich nichts am Charakter der Lawinensprenganlage, entweder als Hilfseinrichtung nach § 18 Abs 5 EisenbahnG oder als Nebenanlage einer Anlage (Schipiste) eines „Unternehmens öffentlicher Belustigung“. Zutreffend ist es zweifellos, die Bedienung einer Lawinensprenganlage im Auftrag Dritter (zB eines Seilbahnunternehmens) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 GewO 1994 als eine gewerbliche Tätigkeit, etwa als die Tätigkeit eines *Sprengungsunternehmens* gem § 132 GewO 1994⁵⁹ zu qualifizieren. Eine solche als gewerblich zu betrachtende Tätigkeit im Auftrag Dritter vermag aber nichts am Charakter der zu bedienenden Lawinensprenganlage entweder als eisenbahnrechtliche Hilfseinrichtung oder als Nebenanlage eines „Unternehmens öffentlicher Belustigung“ zu ändern.⁶⁰ Auch ein Golfplatz wird nicht zu einer gewerblichen Betriebsanlage dadurch, dass ein gewerblicher Gärtner oder Gartengestalter im Auftrag des Golfclubs mit der Pflege und Gestaltung des Golfplatzes betraut wird.

E. Betrieb von Schipisten, einschließlich von Nebenanlagen, im Bereich von Schleppliften

Obwohl beide Themen miteinander zusammenhängen, erscheint es mit Rücksicht auf die Regelung des § 156 Abs 3 GewO 1994 (Befugnis von Schleppliftunternehmern zum Betrieb von Beschneiungsanlagen) sinn-

59 Näher dazu *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO-Kommentar § 198 Rz 1 (Fassung vor der GewRNov 2002).

60 Dies gilt im Übrigen auch für den in der Praxis wohl kaum vorkommenden Fall, dass ein Dritter im eigenen Namen eine Lawinensprenganlage für eine Schipiste errichtet und betreibt; denn auch diesfalls geht es um die Nebenanlage einer Anlage eines „Unternehmens öffentlicher Belustigung“.

voll, zwischen dem Betrieb von Schipisten allgemein und dem Betrieb von Beschneiungsanlagen zu unterscheiden.

1. Betrieb von Schipisten im Bereich von Schleppliften

Als „Beförderungsanlagen ohne Fahrbetriebsmittel, bei denen die mit Schiern oder anderen Sportgeräten auf dem Boden gleitenden oder fahrenden Personen durch ein Seil fortbewegt werden“ (§ 6 Abs 4 Z 1 EisenbahnG 1957), unterliegen Schlepplifte nicht den Bestimmungen des EisenbahnG 1957, sondern der „**Betrieb von Schleppliften**“ zählt zu den freien Gewerben (*Schleppliftunternehmer*, § 5 iVm § 156 GewO 1994).⁶¹ Für den Betrieb eines Schleppliftunternehmens ist grundsätzlich die Errichtung einer **Schleppliftanlage** als einer gewerblichen Betriebsanlage (§§ 74 ff GewO 1994), bestehend im Wesentlichen aus der Berg- und Talstation, der eigentlichen Beförderungsanlage, einschließlich Lifttrasse, sowie sonstigen technischen Einrichtungen und Anlagen, wie zB Kassenräumen, erforderlich. Im örtlichen Nahebereich von Schleppliftanlagen bestehen regelmäßig Schipisten, die vom Schleppliftunternehmen errichtet und erhalten (zB präpariert) und von bergwärts beförderten Schi-, Schibob- und Snowboardfahrern für die Talfahrt benützt werden. Solche Schipisten beginnen vielfach unmittelbar bei der Bergstation und führen wieder zur Talstation des Schleppliftes zurück. Im vorliegenden Zusammenhang stellt sich folgende Frage: Sind Errichtung und Betrieb von Schipisten im Bereich von Schleppliftunternehmen als „Unternehmen öffentlicher Belustigungen“ (§ 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994) und folglich derartige Pisten als nicht den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegende Anlagen zu qualifizieren? Oder gilt der Grundsatz, dass **Schleppliftanlage** und „**dazugehörige**“ **Schipiste(n)** als **einheitliche gewerbliche Betriebsanlage** zu qualifizieren sind, und folglich für beide Anlagenteile eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist?

Zu dieser Frage hat der VwGH bereits Stellung bezogen und klar zwischen Schleppliftanlage und Schipiste unterschieden: „In der Frage der *Lawinensicherheit* muss zwischen dem Gebiet, das durch den Betrieb des Schischleppliftes in Anspruch genommen wird, und jenem Gebiet, in das die Benützer des Schischleppliftes *nach dem Verlassen der Betriebsanlage gelangen können*, unterschieden werden. Der Ingerenz der Gewerbebehörde unterliegt dabei neben dem Schischlepplift nur das durch seinen Betrieb in Anspruch genommenen Gebiet“ (VwGH

61 Hinsichtlich der Anmeldung eines Schleppliftunternehmens vgl die Sondervorschrift gemäß § 340 Abs 1 dritter Satz GewO 1994 (Fassung vor der GewRNov 2002); dazu *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO-Kommentar § 340 Rz 1.

20.11.1974, ZI 90/74 = VwSlg 8710 A/1974). *Kinscher/Sedlak* vertreten dazu die Ansicht, diese VwGH-Entscheidung beruhe auf der GewO 1859 und sei daher überholt. Nach neuer Rechtslage müsse die Frage anders beurteilt werden: „Nach den §§ 74 und 77 GewO 1994 darf die gewerbliche Betriebsanlage nur dann genehmigt werden, wenn zu erwarten ist, dass die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit der Kunden vermieden werden. Aufgrund des Wesens (!?) des Betriebes eines Schleppliftes wird diese Erwartung nur dann gegeben sein können, wenn zumindest eine der Förderleistung des Schleppliftes entsprechende ständige lawinensichere Schiabfahrt vorhanden ist.“⁶²

Diese Ansicht vermag nicht zu überzeugen. Sie geht von einer unzutreffenden Prämisse, nämlich davon aus, dass zumindest eine von einer Schleppliftanlage „bediente“ Schipiste Teil der gewerblichen Betriebsanlage „Schleppliftanlage“ sei. Gerade dies ist zu bestreiten. Ob nämlich eine von einem Schlepplift „bediente“ Schipiste Teil einer „Schleppliftanlage“ ist, hängt allein davon ab, ob eine Schipiste als Anlage qualifiziert werden kann, die der „Entfaltung“ des Gewerbes eines Schleppliftunternehmens regelmäßig zu dienen bestimmt ist (vgl. § 74 Abs 1 zweiter Halbsatz GewO 1994);⁶³ nicht aber davon, ob eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Kunden dieser Anlage (nämlich der Wintersportler) besteht. Nur wenn die „Entfaltung“ des Gewerbes eines Schleppliftunternehmens im Bereich der Schipiste zu bejahen wäre, könnte das die *Genehmigungspflicht der Anlage* betreffende Kriterium „Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Kunden“ auch für eine von einem Schlepplift „bediente“ Schipiste ins Treffen geführt werden.

Ob eine Schipiste Teil der gewerblichen Betriebsanlage „Schleppliftanlage“ ist und als solche ihr rechtliches Schicksal teilt, hängt also vom Umfang des Gewerbes eines Schleppliftunternehmers ab. Der Gewerbeumfang von Schleppliftunternehmen ist in der GewO 1994 nicht ausdrücklich festgelegt. Wohl aber wurde die diesem Gewerbe vorbehaltene Tätigkeit in § 179 GewO 1973 (Stammfassung) mit „*Beförderung von Personen durch Schlepplifte, wobei deren Benützer mit Schiern oder anderen Wintersportgeräten auf dem Boden gleiten*“, umschrieben. Diese Umschreibung ist nach wie vor für den Berechtigungsumfang von Schleppliftunternehmen maßgebend.⁶⁴ Inhalt der gewerblichen Tätigkeit

62 So *Kinscher/Sedlak*, GewO⁶ § 74 FN 20.

63 Zum Kriterium der „Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist“ eingehend *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO-Kommentar, Ebd § 74 Rz 5 und 6; *Kinscher*, Der Begriff der Betriebsanlage, in *Stolzlechner/Wendl/Zitta* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage² Rz 157.

64 So treffend *Kinscher/Sedlak*, GewO⁶ § 276 FN 1.

eines Schleppliftunternehmens ist die (gleitende) Bergwärts-Beförderung von Wintersportlern; alle diesem Betriebszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienenden Anlagenteile, wie zB Berg- und Talstation, Schlepplift, Liftrasse, Maschinenraum etc, sind Teil der gewerblichen Betriebsanlage „Schleppliftanlage“ und als solche gewerberechtlich zu genehmigen (§§ 74 ff GewO 1994). Nicht zum Umfang der Gewerbeberechtigung von Schleppliftunternehmen hingegen zählt die **Talfahrt der bergwärts beförderten Wintersportler**. Von Schleppliftunternehmen „bediente“ Schipisten sind folglich nicht mehr Teil der gewerblichen Betriebsanlage „Schleppliftanlage“, sondern behalten ihren rechtlichen Charakter als Anlagen eines „Unternehmens öffentlicher Belustigung“ (§ 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994). Sie unterliegen daher nicht dem gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren.⁶⁵

Diese rechtliche Qualifikation gilt grundsätzlich auch für **Nebenanlagen von Schipisten**, die von Schleppliften „bedient“ werden (zB Beschneigungs-, Flutlichtanlagen). Allerdings ist hier eine differenzierende Sichtweise geboten: Dienen solche Nebenanlagen *ausschließlich* (was selten der Fall sein wird) dem Pistenbetrieb, sind sie wie die Schipisten selbst, nämlich als Nebenanlagen einer Anlage eines „Unternehmens öffentlicher Belustigung“ zu qualifizieren und ist folglich eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung für solche Nebenanlagen nicht zulässig. Dienen solche Nebenanlagen *allein dem Betrieb eines Schleppliftes oder sowohl dem Betrieb des Schleppliftes als auch dem Betrieb der davon „bedienten“ Schipisten*, so dienen sie (auch) der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit (Schleppliftunternehmen) und bedürfen insofern einer betriebsanlagenrechtlichen Genehmigung (§§ 74 ff GewO 1994).⁶⁶

65 Es liegt im Verhältnis von Schleppliftanlage und Schipiste auch keine „kombinierte Anlage“ vor, weil Schlepplift und Schipiste räumlich getrennt sind und verschiedenen Zwecken (Unternehmen) dienen; zur „kombinierten Anlage“ vgl *Stolzlechner*, Die Genehmigungspflicht der Betriebsanlage, in *Stolzlechner/Wendl/Zitta* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage² Rz 166.

66 Anders, jedoch mit unzutreffender Begründung das Protokoll der Gewerbe-referententagung 1987: „Schlepplifte bilden mit dem in ihrem örtlichen Bereich befindlichen – und bei Schneemangel ihren Betrieb ermöglichenden – Schnee-Erzeugungsanlagen eine einheitliche gewerbliche Betriebsanlage“ (TOP 31). – Der Grundsatz der „Einheit der gesamten gewerblichen Betriebsanlage“ (vgl näher dazu *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO-Kommentar, Ebd § 74 Rz 8) kann vorliegend nicht zur Anwendung kommen, weil Schleppliftanlage und Schipiste rechtlich unterschiedlich zu beurteilende Anlagenteile sind (gewerbliche Betriebsanlage/Anlage eines „Unternehmens öffentlicher Belustigung“).

2. *Betrieb von Beschneigungsanlagen im Bereich von Schleppliften*

Zuletzt ist noch ein Blick auf die Regelung des § 156 Abs 3 GewO 1994 zu werfen. Danach sind Schleppliftunternehmer „auch“ zum Betrieb von Beschneigungsanlagen berechtigt. Mit dieser Regelung war beabsichtigt, den Berechtigungsumfang von Schleppliftunternehmen auf den Betrieb von Beschneigungsanlagen zu erweitern;⁶⁷ dies freilich vor dem (inzwischen als irrig festgestellten) Hintergrund, dass der Betrieb von Beschneigungsanlagen an sich den Gegenstand eines freien Gewerbes bildet.⁶⁸

Die Bestimmung des § 156 Abs 3 GewO 1994 ist legistisch als nicht besonders geglückt. Sie wirft zahlreiche Fragen auf, so etwa die Frage, ob im Hinblick auf die nicht weiter eingegrenzte Formulierung (arg „zum Betrieb von Beschneigungsanlagen berechtigt“) die Berechtigung nur im Zusammenhang mit der „eigenen“ Schleppliftanlage gilt oder ob es sich dabei um eine allgemeine Berechtigung handelt, so dass auch Beschneigungsanlagen im Bereich „fremder“ Schleppliftanlagen betrieben werden können. Die Frage ist nicht eindeutig zu beantworten. Sinn und Zweck der Regelung scheinen eher die einschränkende Interpretation nahe zu legen, so dass die Befugnis nach § 156 Abs 3 GewO 1994 lediglich im Zusammenhang mit „eigenen“ Schleppliftanlagen zusteht.⁶⁹

Auch in anderer Hinsicht bedarf § 156 Abs 3 GewO 1994 der klärenden Ausdeutung. Üblicherweise werden Beschneigungsanlagen im Bereich von Schleppliftanlagen zur Beschneigung einerseits der (einen Bestandteil der gewerblichen Betriebsanlage „Schleppliftanlage“ bildenden) Liftrasse, andererseits zur Beschneigung der von der Schleppliftanlage bedienten und von ihr rechtlich zu unterscheidenden Schipiste(n) errichtet. Eine solche Beschneigungsanlage dient (zumindest teilweise) dem Betrieb eines Schleppliftunternehmens und ist folglich nach Maßgabe des Grundsatzes der „**Einheit der Betriebsanlage**“⁷⁰ als Teil der Schleppliftanlage betriebsanlagenrechtlich zu genehmigen (vgl §§ 74 ff GewO 1994). Hingegen gehören jene Beschneigungsanlagen, die ausschließlich der Beschneigung von Pisten dienen, zum Betrieb der Anlage

67 Dazu lapidar die EB: „Den Schleppliftunternehmen wird das Recht zum Betrieb von Beschneigungsanlagen zuerkannt“ (EB zur RV 635 BlgNR 18. GP, 100).

68 So etwa Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO-Kommentar § 276 Rz 4 (Fassung vor der GewRNov 2002).

69 In diesem Sinne Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO-Kommentar § 276 Rz 4.

70 Vgl dazu Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO-Kommentar, Ebd § 74 Rz 8; Stolzlechner, Die Genehmigungspflicht der Betriebsanlage, in Stolzlechner/Wendl/Zitta (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage, Rz 168.

eines „Unternehmens öffentlicher Belustigung“, wofür eine Gewerbeberechtigung nicht erforderlich ist. Für den Betrieb von Beschneiungsanlagen bedürfen Schleppliftunternehmer daher keiner speziellen Gewerbeberechtigung.

Die Bestimmung des § 156 Abs 3 GewO 1994 erweist sich ferner bei näherer Betrachtung als *problematische Rechtsvorschrift*. Einerseits ist nämlich die Berechtigung zum Betrieb einer Beschneiungsanlage für die Liftrasse (auch ohne die Bestimmung des § 156 Abs 3 GewO 1994) Teil der Berechtigung zum Betrieb eines Schleppliftunternehmens insgesamt. Eine Beschneiungsanlage ist insofern auch Teil der gewerblichen Betriebsanlage „Schleppliftanlage“ und als solche gemäß §§ 74 ff GewO genehmigungspflichtig. Andererseits ist der Betrieb einer Beschneiungsanlage zur Beschneigung einer (von einem Schlepplift „bedienten“) Schipiste Teil der Errichtung und Erhaltung der Schipiste als Sportanlage, somit Teil eines „Unternehmens öffentlicher Belustigung“, für das die GewO 1994 nicht gilt.

§ 156 Abs 3 GewO 1994 ist also überflüssig; einerseits gewährt sie ein Recht, das aufgrund des Gewerbeumfangs betreffend Schleppliftunternehmen (in Bezug auf die Beschneigung der Liftrasse) bereits besteht; andererseits räumt sie ein Recht ein, nämlich die Beschneigung der Anlage eines „Unternehmens öffentlicher Belustigung“, wozu der Gewerbebereichsgesetzgeber gemäß Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG nicht zuständig ist. § 156 Abs 3 GewO 1994 ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sich die Berechtigung zum Betrieb von Beschneiungsanlagen lediglich auf die Beschneigung von Liftrassen bezieht. Regelungen über den Betrieb von Beschneiungsanlagen zur alleinigen Beschneigung von Schipisten liegen nicht in der Kompetenz des Bundes als Gewerbebereichskompetenzgeber (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG), sondern hierfür sind die Länder gemäß Art 15 Abs 1 iVm Abs 3 B-VG zuständig.

F. Privatrechtliche Pistensicherung; verfassungspolitische Überlegungen zu einem speziellen Sportanlagenrecht der Länder

Die Qualifikation von Errichtung und Betrieb von Schipisten, einschließlich des Betriebs von Nebenanlagen (zB Beschneiungs- oder Flutlichtanlagen), als ein von der GewO 1994 ausgenommenes „Unternehmen öffentlicher Belustigung“ (§ 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994) einerseits sowie das weitgehende Fehlen eines auf Schipisten Bezug nehmenden Landes-Sportstättenrechts andererseits haben zur Folge, dass es an einem **öffentlichrechtlichen Anlagenregime fehlt**, mit welchem den mit Errichtung und Betrieb einer Schipiste typischerweise einhergehenden

Gefährdungen und Belästigungen wirksam begegnet werden könnte. So fehlt es an einem öffentlichrechtlich grundgelegten *Lebens- und Gesundheitsschutz* der „Kunden“⁷¹ ebenso wie an einem öffentlichrechtlich grundgelegten Schutz der Nachbarn von Schipisten vor einschlägigen Belästigungen, wie zB vor Lärm oder übermäßiger Beleuchtung.⁷² Das Fehlen eines derartigen sportanlagenrechtlichen Genehmigungsregimes erscheint zunächst als erhebliche Rechtslücke. Bei näherem Zusehen zeigt sich jedoch, dass die Rechtslücke nicht so groß ist, zumal auf Grundlage privatrechtlicher Sicherungspflichten jedenfalls ein effizienter Lebens- und Gesundheitsschutz von Schipisten benützenden Wintersportlern sichergestellt ist.

1. *Privatrechtliche Pistensicherungspflicht*

Unternehmen der Seilbahnwirtschaft und Schleppliftunternehmen trifft als Betreiber von Schipisten eine zweifach grundgelegte privatrechtliche Pflicht zur Sicherung der Schipisten: Einerseits wird eine solche Rechtspflicht aus dem Gedanken der **Verkehrssicherungspflicht**⁷³ bei **Verkehrseröffnung gemäß § 1319a ABGB** hergeleitet. Pisten gelten danach als „Wege“ iS des 1319a ABGB und Pistenhalter als „Wegehalter“. Andererseits wird die Pistensicherungspflicht als **Nebenpflicht aus dem Beförderungsvertrag** abgeleitet, den ein Wintersportler (zB Schifahrer, Snowboarder) mit einem Seilbahn- oder Schleppliftunternehmen abschließt.⁷⁴ Um privatrechtliche Schadenersatzforderungen von Seiten der Wintersportler zu vermeiden, sind Seilbahn- und Liftunter-

71 Ähnlich dem Lebens- und Gesundheitsschutz der Kunden einer gewerblichen Betriebsanlage (vgl § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994); dazu *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO-Kommentar, Ebd § 74 Rz 21.

72 Ähnlich dem Belästigungsschutz der Nachbarn von gewerblichen Betriebsanlagen (vgl § 74 Abs 2 Z 2 GewO 1994); vgl dazu *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO-Kommentar, Ebd § 74 Rz 25, 26.

73 Die Verkehrssicherungspflicht umfasst heute alle Lebensbereiche und hat in der Rechtspraxis allgemein große Bedeutung erlangt; vgl allgemein dazu die Rechtssätze bei *Dittrich/Tades*, MGA ABGB³⁵, E 431-529 zu § 1295 sowie *Harrer in Schwimann* (Hrsg), Praxiskommentar zum ABGB² (1997) § 1295 Rz 39 ff und *Reischauer in Rummel*, (Hrsg) Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch² (1992) § 1295 Rz 3 ff.

74 Eingehend zu diesen beiden privatrechtlich grundgelegten Herleitungen der Pistensicherungspflicht *Pichler/Holzer*, Handbuch des österreichischen Skirechts² 23 ff; *Reischauer in Rummel* (Hrsg) Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch² (1992) § 1319a Rz 24 ff sowie *Harrer in Schwimann* (Hrsg), Praxiskommentar zum ABGB² (1997) § 1298 Rz 13 sowie § 1319a Rz 4 ff (jeweils mit zahlreichen Hinweisen auf Judikatur und Literatur); ferner jüngst *Pichler*, Im Spannungsfeld zwischen Sicherungspflicht des Pistenhalters und Eigenverantwortlichkeit des Pistenbenützers, in *Tades/Danzl/Graninger* (Hrsg), Ein Leben für Rechtskultur, FS-Dittrich (2000) 619 ff.

nehmen verpflichtet, wirksame Pistensicherungsmaßnahmen gegen Lawinen- und sonstige atypische Gefahren durchzuführen.⁷⁵

Die **räumlichen Grenzen der Pistensicherungspflicht** decken sich im Wesentlichen mit dem Gelände, das von einem Seilbahn- bzw. Schleppliftunternehmen für den Schilaufl gewidmet und als solches markiert ist.⁷⁶ Ein Vertragsverhältnis zwischen Schifahrer und Seilbahnunternehmen kann nur für Pisten bestehen, die der Seilbahnunternehmen in Inseraten oder Prospekten als gepflegt, präpariert und gesichert angesprochen hat.⁷⁷ Ein Seilbahnunternehmen haftet für jedes Verschulden bei Verletzung seiner Pflicht zur Absicherung der von ihm erkennbar zur Verfügung gestellten Schipisten (hier: Rennstrecke).⁷⁸

Grundsätzlich sind Schipisten so anzulegen, dass sie **lawinen- und steinschlagsicher** sind.⁷⁹ Sollte es dennoch (zB aufgrund außerordentlicher Witterungsverhältnisse) zu einer Lawinen- oder Steinschlaggefahr auf einer markierten Piste kommen, trifft den Seilbahn- oder Schleppliftunternehmen als Pistenerhalter die Pflicht, die **Piste zu sperren**.⁸⁰

Die Ausübung von Wintersport, namentlich Schi-, Schibob- und Snowboardfahren, ist stets mit typischen Gefahren, zB Sturzgefahr, verbunden. Die Vermeidung solcher für die Sportausübung typischer Gefahren fällt in die Eigenverantwortung des Wintersportlers. Dagegen bezieht sich die Pistenerhaltungspflicht der Seilbahn- und Schleppliftunternehmen auf jene Gefahren, mit denen man bei Benützung einer Schipiste üblicherweise nicht rechnen muss. Der Grundsatz lautet: Pistenbenützer sind vor **atypischen Gefahren** (zB Gletscherspalten) zu

75 Zu den strafrechtlichen Implikationen der Verkehrssicherungspflicht vgl. *Steininger*, Ausgewählte Probleme der Verkehrssicherungspflicht des Pistenhalters aus strafrechtlicher Sicht, in *Tades/Danzl/Graninger* (Hrsg.), Ein Leben für Rechtskultur, FS-Dittrich (2000) 643 ff.

76 Detailliert dazu *Pichler/Holzer*, Handbuch des österreichischen Skirechts 26ff; ferner *Reischauer* in *Rummel* (Hrsg.) Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch² § 1319a Rz 24 f sowie *Schmid*, 13. Ötztaler Diskussionsforum: Verhaltensregeln und Verkehrssicherungspflicht für Snowboarder – Schiverkehr auf Sonderflächen, ZVR 1996, 291; vgl. jüngst dazu *Dittrich/Wallner*, 18. Ötztaler Diskussionsforum: Verkehrssicherungspflicht auf Sonderflächen, ZVR 2001, 306.

77 So etwa OGH 7.6.1978 1 Ob 639/76 = ZVR 1979/74 = JBI 1979, 433.

78 OGH 19.10.1989 7 Ob 677/89 = JBI 1990, 458; OGH 25.6.1986 1 Ob 582/86 = ZVR 1988/7.

79 So treffend *Pichler/Holzer*, Handbuch des österreichischen Skirechts² 36.

80 Dazu vgl. *Khakzadeh*, Rechtsfragen hinsichtlich Lawinensperren, ÖGZ 3/2002, 21 ff, insb 27; hinsichtlich einer Pistensperre außerhalb des organisierten Schiraums (Sperre des freien Schiraums): 30ff; dazu ferner *Khakzadeh*, Der Aufgabenbereich der Lawinenkommissionen in den Gemeinden, ÖGZ 3/2001, 21 ff sowie *Strassern*, Rechtsprobleme der Katastrophenabwehr am Beispiel der „Lawinenkommissionen“, ÖGZ 22/1981, 517 ff.

schützen.⁸¹ Danach darf die Verkehrsicherungspflicht nicht überspannt werden. Ein Schifahrer darf allerdings auf eine sorgfältige, keine unvorhergesehenen Gefahren in sich bergende Anlage der Piste vertrauen.⁸²

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die privatrechtlich grundgelegte Pistensicherungspflicht der Seilbahn- bzw. Schleppliftunternehmer vermag nach bisheriger Erfahrung einen nachhaltigen und ausreichenden Lebens- und Gesundheitsschutz von Schipisten benützenden Wintersportlern zu garantieren. Es besteht daher kein begründetes rechtspolitisches Bedürfnis, die privatrechtliche Pistensicherungspflicht durch einen öffentlichrechtlich grundgelegten Lebens- und Gesundheitsschutz der Pistenbenützer im Rahmen eines speziellen Sportanlagengenehmigungsverfahrens zu ergänzen. Für eine derartige „Verdoppelung“ des Rechtsschutzes besteht kein sachlicher Grund.

2. Sportstättenrecht und Belästigungsschutz der Nachbarn

Weniger die Schipisten selbst als vielmehr die dem Betrieb der Schipisten dienenden Nebenanlagen, wie zB Beschneigungs- und Flutlichtanlagen, erzeugen vielfach als störend empfundene Emissionen, wie zB den von einer Beschneigungsanlage ausgehenden permanenten Geräuschpegel, „künstlichen“ Schneefall auf privaten Nachbargrundstücken oder Belichtung bei Nacht. Die Beschränkung dieser möglichen Emissionen auf ein „zumutbares Maß“⁸³ ist – soweit ersichtlich – gegenwärtig in keinem Bundesland Gegenstand eines eigenständigen sportanlagenrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Auf diesen allgemeinen Belästigungsschutz der Nachbarn ist auch nicht im Rahmen eines allfälligen wasser-, bau-, UVP- oder etwa naturschutzrechtlichen Verfahrens einzugehen.⁸⁴ Hinsichtlich des allgemeinen Belästigungsschutzes der Nachbarn zB durch Beschneigungs- oder etwa Flutlichtan-

81 Detailliert zu Inhalt und Umfang der Pistensicherungspflicht *Pichler/Holzer*, Handbuch des österreichischen Skirechts² 34 ff; ferner *Reischauer in Rummel* (Hrsg) Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch² § 1319a Rz 24e; eine genaue Definition des Begriffes der atypischen Gefahr findet sich in ZVR 1982, 321.

82 Vgl etwa OGH 25.2.1981 6 Ob 530/81 = EvBl 1981/169 = ZVR 1982/268; OGH 25.11.1999 8 Ob 155/99.

83 Vgl im Vergleich dazu § 77 Abs 1 und 2 GewO 1994; eingehend zum „zumutbaren Maß“ im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO-Kommentar, Ebd § 77 Rz 25 bis 27 sowie Rz 32 bis 40.

84 Die Wahrnehmung des nachbarlichen Belästigungsschutzes erfolgt lediglich in den seltenen Fällen eines **UVP-pflichtigen Vorhabens**; vgl dazu Z 12 lit a bis c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000, wonach eine Neuerschließung von Gletscherschigebieten sowie eine Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder die Errichtung von Pisten der UVP-Pflicht unterliegt, wenn durch das Projekt ein bestimmtes Flächenausmaß überschritten wird.

lagen besteht also eine echte Rechtslücke,⁸⁵ die vom Landesgesetzgeber auf Grundlage des Kompetenztatbestandes „Sportwesen“ gemäß Art 15 Abs 1 und 3 B-VG geschlossen werden könnte.

Der Inhalt des Kompetenztatbestandes „**Sportwesen/Sportangelegenheiten**“ (Art 15 Abs 1 B-VG) wurde bislang inhaltlich nicht wirklich ausgelotet.⁸⁶ Unbestritten ist, dass dieser Kompetenztatbestand etwa die *Regelung von Sportveranstaltungen* (zB Motorsportveranstaltungen), also von sportlichen Betätigungen in Form von Wettbewerben oder Schauvorführungen umfasst;⁸⁷ ferner *Regelungen über Sportförderung* (VfSlg 10.292/1984), die *Organisation des Sportwesens* sowie über *für Sportzwecke notwendige Enteignungsmaßnahmen* (vgl VfSlg 7145/1973). Zu erwähnen ist ferner, dass Angelegenheiten des *Berg- und Schiführerwesens* gemäß Art III B-VG-Nov 1974 von den Angelegenheiten des Gewerbes ausgenommen sind und in die Kompetenz der Länder fallen.⁸⁸ Bestimmungen über diese Regelungsgegenstände finden sich – freilich in unterschiedlichem Ausmaß – in den Sportgesetzen der Länder.⁸⁹

Was die Zuständigkeit zur Regelung von **Sportanlagen**, also von „*Anlagen zur Ausübung des Sports und für Sportveranstaltungen*“⁹⁰ anbelangt, hat der VwGH vor geraumer Zeit betont, „dass eine gesetz-

85 Beschneigungs- bzw Flutlichtanlagen sind folglich auch keine „behördlich genehmigte Anlage“ iS des § 364a ABGB; sie sind daher nach der einschlägigen Bestimmung des § 364 Abs 2 ABGB zu behandeln.

86 Bei Adamovich/Funk/Holzinger, Österreichisches Staatsrecht, Band 1: Grundlagen (1997) Rz 19.022; Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1972) 208 sowie bei Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁹ (2000) Rz 269 wird im Zusammenhang mit Art 15 Abs 1 B-VG der Kompetenztatbestand „Sportwesen“ bzw „Sportangelegenheiten“ ohne inhaltliche Erläuterung lediglich angeführt.

87 Vgl Mayer, B-VG³ (2002) Art 15 B-VG I.

88 Vgl dazu auch Art VI der B-VG-Novelle 1988 BGBl 685, wonach die Zuständigkeit der Länder auch zur Regelung der beruflichen Vertretungen auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens gegeben ist. – Hingegen ist die Regelung der Heranbildung von Sportlehrern und Leibeserziehern unter Verfolgung pädagogischer und erzieherischer Ziele eine Angelegenheit auf dem Gebiet des Schulwesens nach Art 14 B-VG (VfSlg 6407/1971); hingegen hat der VwGH 30.6.1980, 0081/80 die Frage offen gelassen, ob die Tätigkeit des Leiters einer Drachenflugschule einer Regelung unter dem Gesichtspunkt des Sportunterrichts (Art 15 Abs 1 B-VG) oder unter dem Gesichtspunkt der Luftfahrt (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG) unterliegt.

89 Vgl Kärntner SportG 1997 LGBl 99; nÖ Sportgesetz LGBl 1997/60 idF LGBl 2001/178; oÖ SportG LGBl 1997/93 idF LGBl 2001/90; Salzburger LandessportG 1988 LGBl 1987/98 idF LGBl 1999/52; steiermärkische LandessportG 1988 LGBl 67; Tir LandessportG 1972 LGBl 65 idF LGBl 1974/32; VlbG SportG LGBl 1972/15 idF LGBl 1995/17; Wien LandessportG für Wien LGBl 1972/17 idF LGBl 1980/12.

90 So DUDEN „Das große Wörterbuch der deutschen Sprache“³ (1999) Stichwort „Sportanlage“; das Wort „Sportstätte“ wird im DUDEN schlicht mit dem Begriff „Sportanlage“ umschrieben; die beiden Worte sind also nach allgemeinem Sprachgebrauch inhaltsgleich. Daran hat sich der Gesetzgeber nicht immer gehalten.

liche Regelung, die die körperliche Ertüchtigung und Ausbildung der Staatsbürger durch Leibesübungen **auf dazu geeigneten Plätzen** fördern soll“, nicht dem Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) zu unterstellen sei. Zwar seien Leibesübungen unstreitig dazu geeignet, auch der vorbeugenden Gesundheitspflege zu dienen. „Ihr Hauptziel aber wird immer in der körperlichen Ertüchtigung zu erblicken sein, also in der Stärkung der Lebensfunktionen, unabhängig vom Gesundheitszustand des Einzelnen. Es handelt sich mithin nicht um eine gesetzliche Regelung im Bereich der Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung“ (VwSlg 5748 A/1962). Daraus folgte der VwGH, dass das SpielplatzanforderungsG StGBI 1920/325 gemäß Art 15 Abs 1 B-VG und den §§ 4 Abs 2 und 43 Abs 1 ÜG 1920 seit 10.11.1920 in jedem Bundesland als Landesgesetz gelte und seine Vollziehung in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder falle (VwSlg 5748 A/1962). Diese Linie konsequent fortsetzend hat der Gerichtshof – wie angeführt – mehrmals die Ansicht vertreten, der **Betrieb von Sportanlagen** (zB von Eislauf-, Tennis- oder von Golfplätzen) sei keine Angelegenheit des Gewerbes iS des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG, sondern eine solche nach Art 15 Abs 3 B-VG (vgl etwa VwSlg 14.275 A/1995).

Offenbar auf Grundlage dieser überzeugenden verwaltungsgerichtlichen Spruchpraxis erließen die Länder moderne **sportstättenrechtliche Vorschriften**. Dabei sind die Länder rechtstechnisch unterschiedlich vorgegangen; teils wurden Bestimmungen über Sportstätten in das allgemeine SportG aufgenommen⁹¹, teils haben die Länder eigene Sportstättenchutzgesetze erlassen.⁹²⁻⁹³ Inhaltlich sind diese sportstättenrechtlichen Bestimmungen weitgehend einander angeglichen. Es wird ein weiter Sportstättenbegriff verwendet; nach einigen Landesgesetzen ist das SportstättenchutzG auf bestimmte Sportanlagen, wie etwa auf Schipisten und Langlaufloipen, nicht anzuwenden.⁹⁴ Hauptinhalt der erwähnten Gesetze ist der Sportstättenchutz in Form eines **Auflassungsschutzes**. Nach diesen Bestimmungen dürfen Sportstätten nur

91 Vgl zB § 3 VlbG SportG 1972; §§ 16, 17 Salzburger LandessportG 1988.

92 Vgl etwa stmk SportstättenchutzG 1991 LGBI 11; oö SportstättenchutzG 1991 LGBI 54 idF LGBI 2001/90; Wiener SportstättenchutzG LGBI 1978/29. Soweit ersichtlich hat lediglich das Land Tirol keine sportstättenchutzrechtlichen Bestimmungen erlassen; Tirol hat weder ein eigenes SportstättenchutzG noch finden sich solche Regelungen im allgemeinen LandessportG 1972.

93 Das BG über den Schutz von Sportstätten BGBI 1990/456 enthält einen besonderen zivilrechtlichen Kündigungsschutz für Inhaber von Sportanlagen und beruht daher auf dem Zivilrechtskompetenztatbestand nach Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG.

94 Vgl etwa § 2 Abs 3 Stmk SportstättenchutzG LGBI 1991/11 sowie § 1 Abs 4 Oö SportstättenchutzG 1991 LGBI 54 idF LGBI 2001/90.

nach Maßgabe einer vorhergehenden behördlichen Genehmigung aufgelassen werden.⁹⁵ Werden Sportstätten konsenslos aufgelassen, kann Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes behördlich aufgetragen werden.

Ein **sportstättenrechtliches Anlagengenehmigungsverfahren** im „klassischen Sinn“ (etwa sinngemäß dem gewerblichen Betriebsanlagen-genehmigungsverfahren gemäß §§ 74 ff GewO 1994) ist bislang in keinem Bundesland vorgesehen. Ansätze eines solchen Verfahrens finden sich jedoch in § 3 VlbG SportG. Danach sind Sportstätten vom Inhaber spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der Behörde anzuzeigen. Die Behörde hat die Benützung zu untersagen, wenn sich die Sportstätte nicht in einem solchen Zustand befindet, dass sie die körperliche Sicherheit nicht mehr gefährdet, als nach den Umständen unvermeidbar ist. In diesem rudimentären Anlagengenehmigungsverfahren ist lediglich auf die „körperliche Sicherheit“ (offenbar von Sportlern und Zuschauern) Bedacht zu nehmen, nicht etwa auf Belästigungsschutzinteressen von Nachbarn einer Sportstätte. Genau dieser nachbarschaftliche Belästigungsschutz könnte zentraler Inhalt eines künftigen umfassenderen sportrechtlichen Anlagengenehmigungsrechts der Länder sein.

95 Vgl etwa § 2 OÖ SportstättenchutzG 1991 LGBI 54 idF LGBI 2001/90; § 17 Sbg LandessportG 1988 LGBI 1987/98 idF LGBI 1999/52; § 3 f Wr SportstättenchutzG LGBI 1978/29; § 3 Stmk SportstättenchutzG 1991 LGBI 1991/11; § 12 NÖ SportG LGBI 1997/60 idF LGBI 2001/178.

IV. Rechtsfragen der Errichtung und des Betriebs von modernen Formen der Aufstiegshilfen (Kleinschlepplifte mit niederer Seilführung, Schiförderbänder, Snowtubing-Anlagen)

In der Wintersportpraxis sind seit geraumer Zeit moderne technische Aufstiegshilfen im Gebrauch, namentlich **Kleinschlepplifte mit niederer Seilführung**, **Schiförderbänder** sowie **Snowtubing-Anlagen**, die sich vom klassischen Schlepplift einerseits in technischer Hinsicht, dann aber auch hinsichtlich des Einsatzes erheblich unterscheiden. In der Verwaltungspraxis fehlt bisher eine einheitliche Linie bei Beurteilung derartiger Anlagen. Teils werden sie als gewerbliche Betriebsanlagen behandelt, teils werden sie als nicht der GewO 1994 unterliegende Anlagen lediglich bau- oder etwa naturschutzrechtlich genehmigt. Im folgenden Kapitel soll eine rechtlich saubere Einordnung der erwähnten technischen Aufstiegshilfen versucht werden.

A. Technisch/wirtschaftliche Beschreibung der erwähnten Aufstiegshilfen⁹⁶

Schiförderbänder, Kleinschlepplifte mit niederer Seilführung und Snowtubing-Anlagen sind neuartige technische Aufstiegshilfen, die der Bergwärtsbeförderung von Wintersportlern dienen. Beim **Schiförderband** handelt es sich um ein umlaufendes ca 40 cm breites Kunststoff- oder Gummiband, auf dem Schifahrer stehend, sitzend oder liegend bergwärts befördert werden. Wintersportler gleiten in diesem Fall also mit ihren Schiern nicht unmittelbar auf dem Schnee. Die Benützung ist einfach, weshalb Schiförderbänder gerne von Schischulen zur Beförderung von Schianfängern auf Übungshängen eingesetzt werden.

Im Gegensatz zum Schiförderband halten sich Wintersportler bei Benützung eines **Kleinschleppliftes mit niederer Seilführung** direkt an einem auf Hüfthöhe geführten umlaufenden Förderseil (oder allenfalls an einem am Seil befestigten Bügel) fest und werden auf diese Art bergwärts befördert. Liftbenützer gleiten während der Beförderung mit ihren Wintersportgeräten auf dem Schnee, wofür – ähnlich wie bei der Benützung eines „klassischen“ Schleppliftes – einigermaßen schifahrerisches Können erforderlich ist. Namentlich Ein- und Aussteigevorgänge sind

⁹⁶ Die entsprechenden Unterlagen und technischen Beschreibungen wurden mir vom Institut für Föderalismus zur Verfügung gestellt.

beim Kleinschlepplift mit niederer Seilführung wesentlich schwieriger und folglich unfallträchtiger als beim Schiförderband.

Kleinschlepplifte mit niederer Seilführung werden in der Praxis vielfach als **transportable Lifte** eingesetzt. Zwar werden sie am jeweiligen Einsatzort mit dem Boden fixiert, können jedoch abgebaut und auf einem anderen Hang wieder aufgebaut werden. Diese Eigenschaft der Transportabilität hat dazu geführt, dass Kleinschlepplifte mit niederer Seilführung gerne von Schischulen für die Beförderung ihrer Schischüler auf flachen Anfänger- oder Übungshängen eingesetzt werden.

Beim **Tubing**, einer beliebter werdenden Trendsportart, werden Wintersportler zunächst mit Hilfe von Snowtubing-Anlagen in ihren Tubes sitzend bergwärts befördert. Die Tubes werden von den Anlagenbetreibern zur Verfügung gestellt. Der Fahrgast (Wintersportler) sitzt in einem luftgefüllten Kunststoff/Gummischlauch und lässt sich von der Snowtubing-Anlage bergwärts ziehen. Bei Erreichen der Bergstation wird der Tube (automatisch) vom Schleppseil gelöst. Anschließend rutscht der Wintersportler in seinem Tube talwärts. Die erwähnten Snowtubing-Anlagen bestehen in aller Regel aus einer Liftanlage, einer (automatischen) Ausklinkstation sowie einer größeren Anzahl von Tubes (Durchmesser: 100 cm außen/40 cm innen).

B. Betrieb der erwähnten technischen Aufstiegshilfen als dem Gewerbe der Schleppliftunternehmen (§ 156 GewO 1994) vorbehaltenen Tätigkeiten?

In der Folge geht es darum, zu untersuchen, welche Tätigkeiten Schleppliftunternehmen vorbehalten sind und ob die mittels der neuentwickelten Aufstiegshilfen (zB Schiförderbänder) durchgeführten Beförderungsleistungen in diesen Tätigkeitsbereich fallen.

1. Die Schleppliftunternehmen vorbehaltenen Tätigkeiten

Das Gewerbe der Schleppliftunternehmer ist nach geltender Rechtslage ein *freies Gewerbe* (§ 5 Abs 3 GewO 1994),⁹⁷ wobei der § 156 GewO 1994 besondere Bestimmungen für die Ausübung eines Schleppliftunternehmens vorsieht. Eine Vorschrift über die einem Schleppliftunter-

⁹⁷ Ursprünglich, nämlich gemäß § 15 Abs 1 Z 3 GewO 1859, unterlag dieses Gewerbe der Konzessionspflicht; bei Erlassung der GewO 1973 BGBl 1974/50 wurde es in der Liste der konzessionierten Gewerbe belassen (vgl § 130 III GewO 1973). Durch die GewR-Novelle 1992 BGBl 1993/29 wurde das Schleppliftunternehmen zu einem freien Gewerbe erklärt.

nehmen vorbehaltenen Tätigkeiten enthält die GewO 1994 nicht. Die vorbehaltene Tätigkeit wurde in § 179 GewO 1973 (Stammfassung) mit der Formulierung „*Beförderung von Personen durch Schlepplifte, wobei deren Benützer mit Schiern oder anderen Wintersportgeräten auf dem Boden gleiten*“, umschrieben; diese Bestimmung ist auch heute für die Auslegung des Berechtigungsumfangs maßgebend.⁹⁸ Als „Schlepplifte“ gelten „*Beförderungsanlagen ohne Fahrbetriebsmittel, bei denen die mit Schiern oder anderen Sportgeräten auf dem Boden gleitenden oder fahrenden Personen durch ein Seil fortbewegt werden*“ (§ 6 Abs 4 Z 1 EisenbahnG 1957).⁹⁹

2. Beförderung mit Kleinschleppliften mit niederer Seilführung, Schiförderbändern sowie mit Snowtubing-Anlagen

- a) **Beförderung mit Kleinschleppliften mit niederer Seilführung.** Bei diesen Aufstiegshilfen halten sich die Liftbenützer entweder direkt an einem auf Hüfthöhe geführten umlaufenden Förderseil oder allenfalls an einem am Förderseil befestigten Bügel fest und werden mit der Bewegung des Seils, mit den Schiern unmittelbar auf dem Schnee gleitend, bergwärts befördert. Diese Beförderungstätigkeit gehört unstreitig zu der einem Schleppliftunternehmen vorbehaltenen Tätigkeit.
- b) **Beförderung durch Snowtubing-Anlage.** Hier könnte argumentiert werden, der Tube sei kein „klassisches“ Wintersportgerät (wie zB Schier, Rodeln), folglich zähle die Beförderung in ihm nicht zu den Tätigkeiten eines Schleppliftunternehmers. Dem ist die diesbezüglich weite Umschreibung des § 179 GewO 1973 (Stammfassung) entgegenzuhalten, wonach jede Beförderung von Personen durch Schlepplifte erfasst ist, sofern die Benützer „*mit Schiern oder anderen Wintersportgeräten*“ auf dem Boden gleiten. Die Wortfolge „andere Wintersportgeräte“ lässt technische Neuentwicklungen zu. Dies ergibt sich auch aus den parlamentarischen Materialien, wo es heißt: „Unter andere Wintersportgeräte als Skier fallen zum Beispiel Rodeln,

⁹⁸ So treffend Kinscher/Sedlak, GewO⁶ § 276 FN 1.

⁹⁹ In diesem Sinne wird auch in den Erläuterungen zur GewO 1973 ausgeführt: „Den geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen und sohin der Konzessionspflicht nach dem geltenden Gewerberecht unterliegen daher nur jene (gewerbsmäßig betriebenen) Seilliftanlagen, die ständig als **Schlepplifte** für die Personenbeförderung betrieben werden. Als Schlepplifte gelten Beförderungsanlagen *ohne Fahrbetriebsmittel* (wie Wagen, Kabinen, Sessel udgl), bei denen mit Skiern, Rodeln usw auf dem Boden gleitende Personen durch ein Seil fortbewegt werden. Seillifte, die auch nur zeitweise – etwa im Sommer – als Sessellifte betrieben werden, im Winter hingegen als Schlepplifte Verwendung finden – sog Kombilifte – sind Eisenbahnen und unterliegen nicht der GewO (vgl Erk des VfGH Slg 2556/1953)“ (RV 395 BlgNR 13. GP, 209).

Schlitten, Bobs und auch neuentwickelte Wintersportgeräte wie Skibobs.¹⁰⁰ Ein solches „neuentwickeltes Wintersportgerät“ ist auch der Tube. Die Beförderung mittels Snowtubing-Anlagen ist daher eine in den Tätigkeitsumfang der Schleppliftunternehmen fallende Beförderungstätigkeit.

- c) **Beförderung mittels Schiförderbänder.** Hier können berechnigte Zweifel entstehen, ob es sich um eine in den Berechnigungsumfang der Schleppliftunternehmer fallende Beförderungstätigkeit handelt; dies deshalb, weil im Fall des Schiförderbandes der Wintersportler nicht mit seinen Schiern unmittelbar auf dem Boden gleitet. Die *bergwärtsbefördernde Gleitbewegung erfolgt vielmehr durch das Förderband*, was auch daraus erkennbar wird, dass der Wintersportler stehend, sitzend oder liegend auf dem Förderband bergwärts befördert werden kann. Überdies werden auf dem Boden gleitende oder fahrende Personen **nicht „durch ein Seil“ fortbewegt**.¹⁰¹ Man kann daher zur Ansicht gelangen, dass es sich dabei um ein besonderes, freies Gewerbe der Personenbeförderung handelt (ähnlich dem „Ziehen von mit Personen besetzten Anhängern“).¹⁰²⁻¹⁰³
- d) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beförderung von Personen mit Kleinschleppliften mit niederer Seilführung sowie mit Hilfe von Snowtubing-Anlagen als Tätigkeiten eines Schleppliftunternehmens zu qualifizieren sind. Hingegen bildet die Beförderung mit Schiförderbändern (bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 GewO 1994) den Gegenstand eines selbständigen freien Gewerbes.
- e) **Kleinschlepplifte mit niederer Seilführung, Schiförderbänder und Snowtubing-Anlagen als gewerbliche Betriebsanlagen (§§ 74 ff GewO 1994).** Aus dem Umstand, dass Beförderungstätigkeiten im Falle der erwähnten Aufstiegshilfen als der GewO 1994 unterliegende Tätigkeiten zu qualifizieren sind, ist die weitere Rechtsfolge abzuleiten, dass auch die im Zusammenhang damit verwendeten Betriebsanlagen (nämlich Kleinschlepplifte mit niederer Seilführung, Schiförderbänder und Snowtubing-Anlagen) als gewerbliche Betriebs-

100 RV 395 BlgNR 13. GP, 209.

101 So aber § 6 Abs 4 Z 1 EisenbahnG 1957; Legaldefinition des Schleppliftes.

102 Zu diesem freien Gewerbe vgl. Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO-Kommentar § 278 Rz 2 (Fassung vor der GewRNov 2002).

103 Das Kunststoff- oder Gummiband eines Schiförderbandes kann auch nicht als „Fahrbetriebsmittel“ (wie zB Wagen, Kabine, Sessel) qualifiziert werden, weshalb Schiförderbänder auch keine Kleinseilbahnen iS § 6 Abs 3 EisenbahnG 1957 sind.

anlagen zu qualifizieren und folglich einem gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren (§§ 74 ff GewO 1994) unterliegen.¹⁰⁴

In dem Zusammenhang ist noch auf das Problem einzugehen, dass Schlepplifte mit niederer Seilführung in der Praxis vielfach als **transportable Lifte** eingesetzt werden; dies in der Form, dass solche Anlagen mit dem Boden nur so fixiert sind, dass sie auch wieder abgebaut und an anderer Stelle aufgebaut werden können. Die Frage ist nun, ob auch ein derartig ortsveränderlicher und transportabler Kleinschlepplift als „örtlich gebundene Einrichtung“ (§ 74 Abs 1 GewO 1994) zu verstehen ist. Eine solche Qualifikation hängt davon ab, ob Kleinschleppliftanlagen über einen kürzeren oder längeren Zeitraum an einem bestimmten Ort aufgestellt sind. Der VwGH hat nämlich in seiner Judikatur ausgesprochen, dass das Merkmal der örtlichen Gebundenheit nicht nur dann gegeben ist, wenn eine Einrichtung schon ihrer physischen Natur nach unbeweglich ist, sondern auch dann, wenn die ihrer Natur nach zwar **bewegliche Einrichtung** nach Absicht des Gewerbetreibenden ausschließlich oder doch überwiegend und *für längere Zeit* an einem bestimmten Standort der Entfaltung der gewerblichen Tätigkeit dienen soll (VwSlg 11.771 A/1985).¹⁰⁵ Sofern Kleinschlepplifte üblicherweise über einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Ort eingerichtet werden, handelt es sich um gewerbliche Betriebsanlagen; sofern dies nicht der Fall ist und der Lift nur für kurze Zeit an einem bestimmten Übungshang eingesetzt wird, liegt keine gewerbliche Betriebsanlage vor, weil das Kriterium der „örtlichen Gebundenheit“ fehlt.

C. Verwendung von Kleinschleppliften mit niederer Seilführung und Schiförderbändern im Schischulbetrieb

- a) Kleinschlepplifte mit niederer Seilführung und Schiförderbänder werden häufig von Schischulen zu dem Zweck betrieben, um Schüler im Rahmen des Schischulbetriebes (unentgeltlich) bergwärts zu befördern. In diesen Fällen stehen die erwähnten Beförderungsanlagen ausschließlich Kunden einer Schischule, nicht aber der Allgemeinheit zur Verfügung. Diese auf einen kleinen Personenkreis eingeschränkte Betriebsform wird von Teilen der Verwaltungspraxis

104 Es braucht in dem Zusammenhang nicht näher geprüft zu werden, ob auf derartige Anlagen die Voraussetzungen eines „vereinfachten Genehmigungsverfahrens“ nach § 359b GewO 1994 anzuwenden sind; vgl näher dazu Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO-Kommentar, Ebd § 359b Rz 1 ff.

105 Näher zum Problem Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO-Kommentar, Ebd § 74 Rz 3, 4 sowie Stolzlechner, Der Begriff der Betriebsanlage, in Stolzlechner/Wendl/Zitta (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage² Rz 156, 3.4.

rechtlich so beurteilt, dass es sich dabei um „Anlagen von Schischulen“ handle. Der Betrieb von Schischulen sei – so die Argumentation – gemäß § 2 Abs 1 Z 12 GewO 1994 von der GewO 1994 ausgenommen;¹⁰⁶ folglich unterlägen auch der Betrieb der erwähnten Beförderungsanlagen durch Schischulen und die Anlagen selbst nicht dem Regime der GewO 1994.

Diese Ansicht ist mit den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht in Einklang zu bringen. Wie ausgeführt, gehört der Betrieb von Kleinschleppliften mit niederer Seilführung zum den Schleppliftunternehmen (§ 156 GewO 1994) vorbehaltenen Tätigkeitsbereich; ferner wurde die Beförderung mittels Schiförderband als freies Gewerbe (§ 5 Abs 2 GewO 1994) qualifiziert. An dieser Qualifikation vermag der Umstand nichts zu ändern, dass die **erwähnten Beförderungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schiunterricht von Schischulen**, also von nicht der GewO 1994, sondern dem jeweiligen Landes-Schischulgesetz¹⁰⁷ unterliegenden Unternehmen durchgeführt werden. Denn gemäß § 1 Abs 2 GewO 1994 wird eine Tätigkeit **gewerbsmäßig ausgeübt**, wenn sie **selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil** zu erzielen, gleichgültig, für welche Zwecke dieser bestimmt ist; „hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbe- reich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder *im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll*“ (§ 1 Abs 2 zweiter Halbsatz GewO 1994). Nach allgemein akzeptierter Ansicht kommt es dabei auf die „Erzielung eines unmittelbaren Ertrages“ für den Begriff der Gewerbsmäßigkeit nicht an; „eine solche ist schon bei der Absicht gegeben, auch einen bloß **mittelbaren wirtschaftlichen Vorteil** zu erzielen. Ertragserzielungsabsicht liegt auch

106 „Privatunterricht“ erfasst nicht nur die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen unter Einbeziehung erzieherischer Ziele, sondern auch jene Schulen, in denen Personen in bestimmten Fertigkeiten unterwiesen werden, ohne Einbeziehung erzieherischer Ziele, wie zB Schischulen; vgl dazu Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO-Kommentar Ebd § 2 Rz 19.

107 Kmt Schischulgesetz 1997 - K-SSchG 1997 (LGBI 1997/53); NÖ Sportgesetz (5710); OÖ Sportgesetz - Landesgesetz vom 12. Juni 1997 über das Sportwesen in Oberösterreich (LGBI 1997/93 idF LGBI 2001/90); Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz - Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Schischulen und Snowboardschulen sowie die Tätigkeit als Schibegleiter (LGBI 1989/83 idF LGBI 2001/46); Stmk Schischulgesetz 1997 - Gesetz vom 15. April 1997 über die Unterweisung in Wintersportarten (LGBI 1997/58); Tir Schischulgesetz 1995 - Gesetz vom 23. November 1994, mit dem das Schischul- und Schibegleiterwesen geregelt wird (LGBI 1995/15 idF LGBI 2002/2); VlbG Schischulgesetz - Gesetz über die Erteilung von Schiunterricht sowie über das Führen und Begleiten beim Schilaufen (LGBI 1990/35 idF LGBI 2000/42).

vor, wenn die Tätigkeit letzten Endes der Erreichung des mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Geschäftszieles dient".¹⁰⁸ Werden danach Kleinschlepplifte mit niederer Seilführung und Schiförderbänder von Schischulen betrieben, erfolgt diese Beförderungsleistung, selbst wenn sie unentgeltlich ist, nach allgemeiner Lebenserfahrung deshalb, um dadurch einen Wettbewerbsvorteil oder die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der Schischule zu erreichen, was für die *Gewerbsmäßigkeit* genügt.¹⁰⁹

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Werden Kleinschlepplifte mit niederer Seilführung und Schiförderbänder von Schischulen betrieben, ist hierfür eine *Gewerbeberechtigung für den Betrieb eines Schleppliftunternehmens* (§ 156 GewO 1994) bzw. eine *Gewerbeberechtigung für den Betrieb des freien Gewerbes der „Beförderung mittels Schiförderbänder“* erforderlich. Beim Betrieb von Kleinschleppliften mit niederer Seilführung ist überdies § 156 GewO 1994 zu beachten. Die für einen solchen Beförderungsbetrieb erforderlichen Anlagen gelten schließlich als gewerbliche Betriebsanlagen (§§ 74 ff GewO 1994) und sind als solche zu genehmigen (zum Problem transportabler Anlagen vgl jedoch Kapitel IV/B/2/e).

b) Das erzielte Interpretationsergebnis ist rechtspolitisch zweifellos problematisch, weil es aktuellen verwaltungspolitischen Reformbestrebungen, wie Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung, widerspricht. Dieses Interpretationsergebnis könnte vermieden werden, wenn in den SchischulG der Länder die Befugnis von Schischulen zum Betrieb von Kleinschleppliften mit niederer Seilführung und Schiförderbändern als **Nebenrecht** verankert wäre, weil dann die Notwendigkeit der Erlangung einer Gewerbeberechtigung und einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung hinweg fiel. Soweit ersichtlich, ist ein solches Nebenrecht weder nach Vorarlberger SchischulG noch nach Tiroler SchischulG noch nach dem Salzburger SchischulG vorgesehen.

Die Frage ist freilich auch, ob der Landesgesetzgeber als der zur Regelung des Schischulwesens zuständige Gesetzgeber (Art 15 B-VG) zur Regelung eines derartigen Nebenrechtes befugt wäre. An sich kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der für die Regelung eines Berufs-

¹⁰⁸ Vgl etwa VwGH 13.6.1980, Slg 10.160/A; 9.6.1986, 86/15/0366; 28.6.1989, 88/03/0077; 13.10.1993, Slg 13.921/A; dazu *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO-Kommentar § 1 Rz 5.

¹⁰⁹ In diesem Sinne VwSlg 13.921 A/1993: Auch der unentgeltliche Transport von Schischülern durch den Inhaber einer Schischule (hier: regelmäßiger Bustransfer von den Unterkünften zum Schischulsammelplatz) erfolgt gewerbsmäßig iS des § 1 Abs 2 GewO 1994.

statuts zuständige Gesetzgeber auch Nebenrechte für die in seine Zuständigkeit fallenden Berufe normieren darf.¹¹⁰ Fraglich ist jedoch, ob der Landesgesetzgeber bei Normierung eines allfälligen Nebenrechts für Schischulen zum Betrieb der erwähnten Beförderungsanlagen (unzulässigerweise) in die Zuständigkeit des Bundes nach Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“) eingreift. Dazu ist Folgendes zu sagen: Es ist in Lehre und Rechtssprechung unbestritten, dass die Bundesverfassung *konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen* nicht vorsieht und folglich ein und dieselbe Materie nur einem einzigen Kompetenztatbestand zugeordnet werden kann (Prinzip der Exklusivität der Kompetenzbereiche).¹¹¹ Es ist daher vom System der Kompetenzverteilung her ausgeschlossen, dass Bund und Länder verfassungsmäßigerweise Regelungen für idente Lebenssachverhalte erlassen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass bestimmte Sachverhalte (hier: Betrieb von Kleinschleppliften mit niederer Seilführung und von Schiförderbändern) nach verschiedenen Gesichtspunkten (zB Gewerberecht/Schischulrecht) geregelt werden können.¹¹² Es ist nun durchaus nahe liegend, dass ein Landesgesetzgeber unter dem Gesichtspunkt einer Vereinfachung/Deregulierung des Betriebes von Schischulen ein Nebenrecht der beschriebenen Art vorsieht, freilich ohne dadurch die Gewerberechtskompetenz des Bundes in Bezug auf die Regelung von Schleppliftunternehmen auszuhöhlen. Dabei hat der Landesgesetzgeber unstreitig *kompetenzrechtliche Schranken* zu beachten. Der Landesgesetzgeber darf ein solches Nebenrecht (das den Gegenstand eines an sich durch den Bund zu regelnden Gewerbes bildet) nur insoweit einräumen, als dies für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Schischule erforderlich ist. Das Nebenrecht zum Betrieb der erwähnten Beförderungsanlagen erscheint danach nur zulässig, wenn der Landesgesetzgeber Beschränkungen vorsieht, wie etwa Beschränkung des Betriebs der Beförderungsanlagen auf Kunden der Schischule; zulässiger Betrieb der Beförderungsanlagen nur beim Schiunterricht; Betrieb lediglich von Kleinförderanlagen; kein besonderes

110 So qualifizierte etwa der VwGH in VwSlg 10.160 A/1980 den unentgeltlichen Getränkeauschank durch Friseure als unzulässige Ausübung des Gast- und Schankgewerbes. Die Reaktion des Gesetzgebers darauf war die Erlassung eines entsprechenden Nebenrechts in § 32 Abs 5 (jetzt: § 32 Abs 1 Z 15) GewO 1994 durch die GewRNov 1997 BGBl I 1997/63 (vgl dazu Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO-Kommentar § 32 Rz 12); vgl ferner allgemein die Nebenrechte gemäß §§ 32 bis 37 GewO 1994.

111 Vgl dazu zuletzt etwa VfSlg 15.552/1999 sowie Funk, Die grundlegenden Ordnungsprobleme im System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, JBl 1976, 449 ff (450) sowie Funk, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtssprechung 37 ff.

112 Vgl etwa VfSlg 7169/1973; 7792/1976; 15.552/1999.

Entgelt für Förderleistungen etc. Sofern der Landesgesetzgeber ein derartiges Nebenrecht auf den ordnungsgemäßen Betrieb von Schischulen beschränkt, erscheint eine derartige Regelung kompetenzrechtlich nicht unzulässig, wenngleich ein Rest an Unsicherheit nicht geleugnet werden kann.

V. Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Schisport ist für die Freizeit-, Erholungs-, und Fremdenverkehrswirtschaft Österreichs von überragender Bedeutung. Die allgemein mit dem Wintersport, namentlich aber mit dem Schisport, zusammenhängenden Wirtschaftszweige tragen wesentlich zu kontinuierlichem Wirtschaftswachstum, Sicherung der Arbeitsplätze und ausgewogener Zahlungsbilanz bei.
2. Neben seiner wirtschaftspolitischen Relevanz kommt dem Schisport in seiner Ausprägung als Massensport auch gesundheits- und gesellschaftspolitische Bedeutung zu.
3. Die Entwicklung des Schilaufs zum Massensport ist ohne moderne Technik nicht denkbar. Der Großteil der Wintersportler wird mit technischen Aufstiegshilfen (Seilbahnen, Sesselliften, Schleppliften etc) bergwärts befördert. Sie fahren auf „künstlich“ gestalteten, durch Sicherheitsvorkehrungen abgesicherten und präparierten Pisten (also im „organisierten Schiraum“) zu Tal. Dabei sorgen Lawinensprenganlagen für Lawinensicherheit, Beschneiungsanlagen erzeugen und verteilen Kunstsnee und Flutlichtanlagen ermöglichen Schilauf bei Nacht.
4. Schipisten, einschließlich ihrer Nebenanlagen, wie Lawinenspreng-, Beschneiungs- und Flutlichtanlagen, werden in aller Regel von Unternehmen der Seilbahnwirtschaft oder Schleppliftunternehmen errichtet und betrieben. Die Unternehmen tragen überwiegend allein die damit verbundenen finanziellen Lasten. Das wirtschaftliche Interesse für diese Aufwendungen liegt darin, dass Wintersportler die Beförderungsleistungen der Unternehmen der Seilbahnwirtschaft und Schleppliftunternehmen in Anspruch nehmen, um auf präparierten und gesicherten Pisten zu Tal fahren zu können.
5. Wasserentnahme zwecks Speisung einer Beschneiungsanlage sowie die Errichtung der erforderlichen Leitungsanlagen unterliegen herkömmlich einer wasserrechtlichen Genehmigung (§§ 9 ff WRG). Überdies ist die Errichtung von Beschneiungsanlagen naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig. Bei Verfrachtung des Kunstsnees auf Straßen mit öffentlichem Verkehr kann für Errichtung und Betrieb einer Beschneiungsanlage zusätzlich eine straßenpolizeiliche Genehmigung erforderlich werden. Bei Errichtung (Erweiterung) großflächiger Schigebiete kann die Durchführung eines UVP-Verfahrens vorgesehen sein.

6. Die Einbeziehung von Schipisten einschließlich ihrer Nebenanlagen in das Regime der GewO 1994 erfolgt in der bisherigen Gewerbepraxis namentlich über die anlagenrechtliche Beurteilung. So stellt das BMwAng in einem die Beschneigungsanlage eines Seilbahnunternehmens betreffenden Bescheid zur Genehmigungspflicht von Kunstschneeanlagen fest, dass Beschneigungsanlagen im Zusammenhang mit Sesselliften und Schleppliften grundsätzlich als eigene Betriebsanlagen anzusehen seien.
7. Im Gegensatz zur Verwaltungspraxis vertritt der VwGH die Ansicht, der Betrieb von Sportanlagen, wie zB von Eislaufplätzen, Tennisplätzen oder von Golfplätzen, sei keine Angelegenheit des Gewerbes iS des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG, sondern eine solche nach Art 15 Abs 3 B-VG.
8. Gemäß § 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994 ist der „*Betrieb ... von Unternehmen öffentlicher Belustigungen*“ von der GewO 1994 ausgenommen.
9. Dem Begriff „(öffentliche) Belustigung“ kommt ein doppelter Wortsinn zu: Einerseits versteht man darunter Veranstaltungen, die beim Kunden Heiterkeit, Ausgelassenheit, Fröhlichkeit, Vergnügen und Spaß bewirken (zB Tanzveranstaltungen, pratermäßige Volksvergnügungen, Zirkusunternehmen, Variété-Unternehmungen, Sommerrodelbahnen etc). Andererseits kann darunter jeder sonstige „unterhaltende Zeitvertreib“ verstanden werden, unbeschadet, ob dieser mehr mit Ausgelassenheit und Vergnügen oder mit Geschicklichkeit, mit Anstrengung oder mit beidem verbunden ist. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Ausübung von Spiel und Sport im Allgemeinen, namentlich aber die Ausübung moderner Massensportarten (zB Tennis, Golf, Schilaul), zu den am häufigsten geübten Formen des „unterhaltenden Zeitvertreibs“ gehören.
10. Unternehmen, die dem allgemeinen Publikum für die Sportausübung erforderliche Anlagen (zB Golf-, Eislauf-, Tennisplätze) gegen Entgelt oder in Erwartung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteils zur Verfügung stellen, namentlich aber Unternehmen, die dem allgemeinen Publikum zugängliche Schipisten für die Ausübung des Schisports zur Verfügung stellen, sind als „Unternehmen öffentlicher Belustigungen“ zu qualifizieren und folglich von der Anwendung der GewO 1994 ausgenommen.
11. Auch aufgrund historischer Überlegungen kommt man zu dem Ergebnis, dass mit der Formulierung „*Unternehmen öffentlicher Belustigungen*“ einerseits wirtschaftliche Unternehmungen gemeint

sind, deren Betrieb volkstümliche Vergnügungen zum Gegenstand hat, andererseits aber auch wirtschaftliche Unternehmungen, deren Betrieb dem sonstigen Zeitvertreib der Menschen dient, wie dies beim **Betrieb von der Allgemeinheit zur Sportausübung zur Verfügung stehenden Sportanlagen** der Fall ist.

12. Errichtung, Erhaltung und Betrieb einer Schipiste ist danach keine Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie iS des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG, sondern eine solche nach Art 15 Abs 3 B-VG. Errichtung und Betrieb von Schipisten sind als „Unternehmen öffentlicher Belustigung“ gemäß § 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994 von der Anwendung der GewO 1994 ausgenommen. Für Errichtung und Betrieb einer Schipiste, einschließlich der Nebenanlagen, wie Lawinenspreng-, Beschneiungs- oder Flutlichtanlagen, bedarf es danach weder einer Gewerbeberechtigung noch einer Betriebsanlagengenehmigung (§§ 74 ff GewO 1994).
13. Von einem Seilbahnunternehmen betriebene Schipisten (die von Kunden des Seilbahnunternehmens als Schi-, Schibob- oder Snowboardfahrer benützt werden) dienen weder mittelbar noch unmittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Betriebs oder Verkehrs der Seilbahn. Es muss daher unterschieden werden: Eine Seilbahnanlage (einschließlich aller ihr dienenden technischen Einrichtungen) unterliegt dem EisenbahnG 1957. Von einer Seilbahnanlage „bediente“ Schipisten hingegen sind Anlagen eines „Unternehmens öffentlichen Belustigung“ (§ 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994), die weder dem eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren (§§ 32 ff EisenbahnG 1957) noch dem gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren (§§ 74 ff GewO 1994) unterliegen.
14. Diese rechtliche Qualifikation der „Hauptanlage“ Schipiste gilt auch für Nebenanlagen einer Schipiste (wie zB Lawinenspreng-, Beschneiungs- und Flutlichtanlagen). Die Nebenanlagen teilen in Folge ihres funktionellen und örtlichen Zusammenhangs mit einer Schipiste deren rechtliches Schicksal. Auch für sie ist daher weder eine eisenbahnrechtliche noch eine gewerberechtliche Genehmigung erforderlich.
15. In Hinsicht auf Schipisten im Bereich von Schleppliften (§ 156 GewO 1994) entsteht die Frage, ob Schleppliftanlage und „dazugehörige“ Schipiste als einheitliche gewerbliche Betriebsanlage zu qualifizieren sind. Die Antwort darauf hängt vom Umfang des Gewerbes eines Schleppliftunternehmens ab. Die diesem Gewerbe vorbehaltene Tätigkeit wird umschrieben mit *„Beförderung von Personen durch Schlepplifte, wobei deren Benützer mit Schiern oder anderen*

Wintersportgeräten auf dem Boden gleiten“ (§ 179 GewO 1973, Stammfassung). Nicht zum Umfang der Gewerbeberechtigung von Schleppliftunternehmen zählt also die Talfahrt der bergwärts beförderten Wintersportler. Von Schleppliftunternehmen „bediente“ Schipisten sind folglich nicht mehr Teil der gewerblichen Betriebsanlage „Schleppliftanlage“, sondern behalten ihren rechtlichen Charakter als Anlagen eines „Unternehmens öffentlicher Belustigung“ (§ 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994). Sie unterliegen daher nicht dem gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren.

16. Diese rechtliche Qualifikation gilt grundsätzlich auch für Nebenanlagen von Schipisten, die von Schleppliften „bedient“ werden, wie zB für Beschneigungs- oder Flutlichtanlagen. Sofern solche Anlagen allerdings auch dem Betrieb des Schleppliftes, namentlich der Schlepplifttrasse, dienen, ist hierfür eine betriebsanlagenrechtliche Genehmigung erforderlich.
17. § 156 Abs 3 GewO 1994 gewährt einerseits ein Recht, das aufgrund des Gewerbeumfangs betreffend Schleppliftunternehmen (in Bezug auf die Beschneigung der Lifttrasse) bereits besteht; andererseits räumt diese Bestimmung ein Recht ein, nämlich die Beschneigung der Anlage eines „Unternehmens öffentlicher Belustigung“, wozu der Gewerbebereichsrechtgeber nicht zuständig ist. § 156 Abs 3 GewO 1994 ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass sich die Berechtigung zum Betrieb von Beschneigungsanlagen lediglich auf die Beschneigung von Lifttrassen bezieht.
18. Unternehmen der Seilbahnwirtschaft und Schleppliftunternehmen trifft als Betreiber von Schipisten eine zweifach grundgelegte privatrechtliche Pflicht zur Sicherung der Schipisten. Einerseits wird eine solche Rechtspflicht aus dem Gedanken der Verkehrssicherungspflicht bei Verkehrseröffnung gemäß § 1319a ABGB hergeleitet. Andererseits wird die Pistensicherungspflicht als Nebenpflicht aus dem Beförderungsvertrag abgeleitet.
19. Ein sportstättenrechtliches Anlagengenehmigungsverfahren im „klassischen Sinn“ (analog dem gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß §§ 74 ff GewO 1994) ist bislang in keinem Bundesland vorgesehen. Ansätze eines solchen Verfahrens finden sich lediglich in § 3 VlbG SportG. Danach ist allerdings nur auf die „körperliche Sicherheit“ (der Sportler und Zuschauer) Bedacht zu nehmen, nicht etwa auf den Belästigungsschutz von Nachbarn. Genau dieser nachbarschaftliche Belästigungsschutz könnte zentraler Inhalt eines künftigen umfassenderen sportrechtlichen Anlagenrechts der Länder sein.

20. In der Wintersportpraxis sind seit geraumer Zeit moderne technische Aufstiegshilfen im Gebrauch, namentlich Kleinschlepplifte mit niederer Seilführung, Schiförderbänder sowie Snowtubing-Anlagen. In der Verwaltungspraxis fehlt bisher eine einheitliche Linie bei Beurteilung dieser Anlagen.
21. Die Beförderung von Personen mit Kleinschleppliften mit niederer Seilführung sowie mit Hilfe von Snowtubing-Anlagen ist als Tätigkeit eines Schleppliftunternehmens (§ 156 GewO 1994) zu qualifizieren. Die Beförderung mit Schiförderbändern hingegen bildet (bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 GewO 1994) den Gegenstand eines selbständigen freien Gewerbes.
22. Sofern Schlepplifte mit niederer Seilführung als transportable Lifte eingesetzt werden, ist fraglich, ob es sich bei einem transportablen Kleinschlepplift als „örtlich gebundene Einrichtung“ (§ 74 Abs 1 GewO 1994) handelt und ob daher eine gewerbliche Betriebsanlage vorliegt. Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Zeitdauer ab, für die eine solche Anlage an einem bestimmten Ort aufgestellt wird.
23. Werden Kleinschlepplifte mit niederer Seilführung und Schiförderbänder von Schischulen betrieben, so ist hierfür eine Gewerbeberechtigung für den Betrieb eines Schleppliftunternehmens (§ 156 GewO 1994) bzw eine Gewerbeberechtigung für den Betrieb des freien Gewerbes der „Beförderung mittels Schiförderband“ erforderlich. Die für einen solchen Beförderungsbetrieb erforderlichen Anlagen gelten als gewerbliche Betriebsanlagen (§§ 74 ff GewO 1994) und sind als solche zu genehmigen.
24. Dieses Ergebnis könnte vermieden werden, wenn in den Schischulgesetzen der Länder die Befugnis von Schischulen zum Betrieb von Kleinschleppliften mit niederer Seilführung und Schiförderbändern als Nebenrecht verankert wäre. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, eine derartiges Nebenrecht zu normieren, ist grundsätzlich zu bejahen.

Literaturverzeichnis

- Adamovich/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Band 1: Grundlagen (1997)
- Bachleitner* (Hrsg), Alpiner Wintersport. Eine sozial-, wirtschafts-, tourismus- und ökowissenschaftliche Studie zum Alpinen Schilauf, Snowboarden und anderen alpinen Trendsportarten³ (1998)
- Bußjäger*, Österreichisches Naturschutzrecht (2001)
- Dittrich/Reindl*, Rechtsprobleme beim Verlassen des organisierten Schiraumes, ZVR 1981, 225 ff
- Dittrich/Reindl*, Schilaufen im Wald, ZVR 1988, 353 ff
- Dittrich/Wallner*, 18. Öztaler Diskussionsforum: Verkehrssicherungspflicht auf Sonderflächen, ZVR 2001, 306 ff
- Filzmoser*, Gewerblicher Betrieb von Sportanlagen und Anwendbarkeit der Gewerbeordnung? ÖZW 1993, 105 ff
- Funk*, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtssprechung, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Band 17 (1980)
- Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Kommentar zur GewO (1998)
- Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Kommentar zur Gewerbeordnung, Ergänzungsband (2001)
- Heller*, Kommentar zur Gewerbeordnung, 2. Band (1912)
- Holoubek/Potacs* (Hrsg), Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts (2002) [2 Bände]
- Jäger/Blauensteiner*, Forstrecht² (Wien 1997)
- Kaan/Braumüller*, Handbuch Wasserrecht (2000)
- Kanonier*, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland, Institut für Föderalismusforschung, Schriftenreihe Verwaltungsrecht, Band 6, 1997
- Khakzadeh*, Der Aufgabenbereich der Lawinenkommissionen in den Gemeinden, ÖGZ 3/2001, 21 ff
- Khakzadeh*, Rechtsfragen hinsichtlich Lawinensperren, ÖGZ 3/2002, 21 ff
- Kinscher/Sedlak*, Die Gewerbeordnung sowie die gewerberechtlichen Nebengesetze und Verordnungen⁶ (1996)
- Klecatsky*, Plädoyer für legislative und administrative Konzentration des Seilbahn- und Schleppliftwesens in Österreich, ZVR 1975, 289 ff

- Korinek* (Hrsg), Gewerberecht. Grundfragen der GewO 1994 in Einzelbeiträgen (1995)
- König*, Pistensicherung jenseits des Pistenrands, ZVR 1986, 2 ff
- Lamprecht*, Rechtsfragen zum Problem Skitourengehen auf Skipisten und Pistenpräparierung, speziell durch Pistenpflegegeräte mit Windenzusatz, in *Tades/Danzl/Graninger* (Hrsg), Ein Leben für Rechtskultur, FS-Dittrich (2000) 605 ff.
- Laszky/Nathansky/Heller*, Kommentar zur Gewerbeordnung² (1937)
- Lienbacher*, Veranstaltungsrecht in *Holoubek/Potacs*, Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts (2002) [Bd I] 281 ff
- Loos*, Salzburger Naturschutzgesetz 1993, Schriftenreihe des Landespressebüros „Salzburg Dokumentationen“ Nr 109 [1993] 83 ff
- Lorch*, Trendsportarten in den Alpen, CIPRA Kleine Schriften 12/95, Vaduz 1994
- Malaniuk*, Österreichisches Bergsportrecht² (2000)
- Mayer*, B-VG³ (2002)
- Mayrhofer/Pace*, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 4. Band (1898)
- Morscher*, Die Gewerbekompetenz des Bundes, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Band 39 (1987)
- Pernthaler/Lukasser/Rath-Kathrein*, Gewerbe – Landschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Band 65 (1996)
- Pichler/Holzer*, Handbuch des österreichischen Skirechts (1987)
- Pichler*, Im Spannungsfeld zwischen Sicherungspflicht des Pistenhalters und Eigenverantwortlichkeit des Pistenbenützers, in *Tades/Danzl/Graninger* (Hrsg), Ein Leben für Rechtskultur, FS-Dittrich (2000) 619 ff.
- Praunegger*, Das österreichische Gewerberecht (1924)
- Raschauer*, Kommentar zum Wasserrecht (1993)
- Raschauer* (Hrsg), Grundriß des österreichischen Wirtschaftsrechts (1998)
- Resch*, Verkehrsrecht in *Holoubek/Potacs*, Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts (2002) [Bd I] 799 ff
- Rill* (Hrsg), Gewerberecht. Beiträge zu Grundfragen der GewO 1973 (1978)

- Rosenmayr-Klemenz*, Betrieb von Tennisplätzen – freies Gewerbe oder Veranstaltung? ÖZW 1995, 72 ff
- Rummel* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch² (1992)
- Schmid*, 13. Öztaler Diskussionsforum: Verhaltensregeln und Verkehrssicherungspflicht für Snowboarder – Schiverkehr auf Sonderflächen, ZVR 1996, 291 ff
- Schwaighofer/Sallinger*, Handbuch des Tiroler Baurechts² (1999)
- Schwartz/Wohlfahrt*, Kompetenzrechtliche Zuordnung von Gesellschaftswetten, ecolex 2002, 51 ff
- Schwimann* (Hrsg), Praxiskommentar zum ABGB² (1997)
- Steininger*, Ausgewählte Probleme der Verkehrssicherungspflicht des Pistenhalters aus strafrechtlicher Sicht, in *Tades/Danzl/Graninger* (Hrsg), Ein Leben für Rechtskultur, FS-Dittrich (2000) 643 ff.
- Stock*, Das ABC des Freizeitrechts (1994)
- Stolzlechner/Wendl/Zitta* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage² (1991)
- Stolzlechner* (Hrsg), Recht der Verkehrsgewerbe (2002)
- Strassern*, Rechtsprobleme der Katastrophenabwehr am Beispiel der „Lawinenkommissionen“, ÖGZ 22/1981, 517 ff
- Tades/Danzl/Graninger* (Hrsg), Ein Leben für Rechtskultur, FS-Dittrich (2000)
- Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1972)
- Walter/Mayer*, Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechts² (1987)
- Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁹ (2000)
- Zeleny*, Eisenbahnplanungs- und -baurecht (1994)
- Zeleny*, Beschneiungsanlagen aus der Sicht der StVO, in *Tades/Danzl/Graninger* (Hrsg), Ein Leben für Rechtskultur, FS-Dittrich (2000) 669 ff.
- Zeleny*, Die Eisenbahnanlage im Sinne § 10 Eisenbahngesetz, Österreichische Zeitschrift für Verkehrswissenschaft (ÖZV), 3-4/2001, 14 ff

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (ATS 98,--)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (ATS 68,-- vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (ATS 395,-- vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (ATS 165,--)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (ATS 58,-- vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (ATS 160,-- vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (ATS 250,--)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (ATS 240,--)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (ATS 140,--)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (ATS 138,--)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (ATS 138,-- vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (ATS 110,--)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (ATS 168,--)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (ATS 298,--)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (ATS 198,--)

- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (ATS 480,-- vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (ATS 390,--)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (ATS 280,--)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (ATS 188,--)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (ATS 148,-- vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (ATS 333,--)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (ATS 185,--)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (ATS 198,--)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (ATS 680,-- vergriffen)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (ATS 160,--)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (ATS 280,--)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (ATS 200,--)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (ATS 480,--)

- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (ATS 280,--)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (ATS 371,-- vergriffen)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (ATS 455,--)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (ATS 270,--)
- Bd. 35 **Christian Smekal - Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (ATS 720,-- vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (ATS 660,--)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (ATS 520,--)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (ATS 195,--)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (ATS 320,--)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (ATS 180,--)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (ATS 820,--)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (ATS 280,--)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (ATS 280,-- vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (ATS 160,-- vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (ATS 250,--)

- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (ATS 340,--)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (ATS 290,--)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtcher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (ATS 290,--, vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (ATS 330,--)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (ATS 320,--)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (ATS 320,--)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (ATS 230,--)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (ATS 210,--)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (ATS 435,--)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (ATS 260,--)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (ATS 584,--)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (ATS 240,--)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (ATS 220,--)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (ATS 490,--)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (ATS 520,--)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (ATS 320,--)

- Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (ATS 320,--)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (ATS 320,--)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (ATS 180,--)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (ATS 280,--)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (ATS 185,--)
- Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (ATS 280,--)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (ATS 226,--)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (ATS 220,--)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (ATS 438,--)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungsprozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (ATS 456,-- vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (ATS 320,--)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (ATS 380,--)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (ATS 380,--)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (ATS 630,--)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (ATS 380,--)

- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (ATS 298,--).
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (ATS 560,--).
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (ATS 280,--).
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (ATS 280,--).
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (ATS 260,--).
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (ATS 248,--).
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (ATS 289,--).
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (ATS 278,--).
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,--).
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90).
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90).
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (ATS 360,--)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (ATS 270,--)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (ATS 360,--)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (ATS 290,--)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegfreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (ATS 390,--)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus - Bundesstaat - Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (ATS 148,-).
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (ATS 148,-).

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38 b
A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594 Fax +43/512/574594-4
www.foederalismus.at e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor:

Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian MARCKHGOTT, Salzburg

Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg

Dr. Barbara LEITNER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Hofrat Univ.Do. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

